

A professional portrait of Mag. Thomas Singer, a middle-aged man with short brown hair, wearing a dark blue suit, a light blue shirt, and a patterned tie. He is sitting in a grey chair, looking directly at the camera with a slight smile. The background is a bright, out-of-focus window with white curtains.

**„Das Gemeinsame
vor das Trennende
stellen!“**

*Mag. Thomas Singer bewirbt sich
um die Präsidentschaft der RAK Wien*

EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!

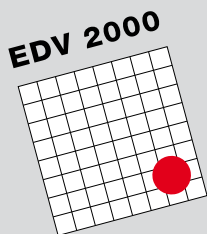


DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

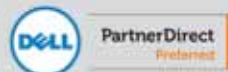


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Mutig mitreden



”Nimm
das Recht weg
– was ist dann
ein Staat noch
anderes als
eine große
Räuberbande?“

Augustinus

Ob man den aktuellen Diskurs über den parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Sachen Hypo Alpe Adria oder die Diskussion der Europäischen Rechtsanwältsspitzen kürzlich in Wien verfolgt – rundherum drängt sich der Eindruck auf: Es rührt sich viel rund ums Recht.

Krisen, die aufgearbeitet werden müssen (Hypo) und Krisen, die uns in Atem halten (Ukraine, Terror im Namen des Islam, Flüchtlingsbewegungen) lassen beim „einfachen Bürger“ das Vertrauen in Anwälte, Richter und Höchstgerichte wieder wachsen.

Sei es, weil man sich von ihnen Erklärung und Aufklärung dubioser Vorgänge verspricht, sei es, dass man von ihnen Vorschläge erwartet, wie sich unser Gemeinwesen gegen bisher unbekannte Bedrohungen schützen kann.

Es mag an der Unfassbarkeit verschobener Geldsummen oder an der Unfassbarkeit laufend stattfindender Verbrechen (z.B. des IS) liegen, dass sich der hart arbeitende, friedliebende Bürger mehr denn je nach besserer Einhaltung von Regeln für unser volatil gewordenen Leben sehnt.

Den Rechtsanwältinnen kommt in dieser Situation eine ganz entscheidende Rolle zu. Ihre Unabhängigkeit prädestiniert sie mutige Vorschläge zu machen und sich für eine transparente, funktionierende demokratische Gesellschaft einzusetzen. Es wird sich lohnen.

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaktuell.at



GERICHTSPSYCHIATRIE
Interview mit Adelheid Kastner



ZWANGSVERSTEIGERUNGEN
Meistbote sind rückläufig



FÜRSTENTUM MONACO VERLIERT RECHTSSTREIT
Gerald Maier über eine verwirrende Patentrechtsentscheidung

Inhalt **02/15** März

ANWÄLTE

- » **COVER STORY**
„Das Gemeinsame vor das Trennende stellen“
Mag. Thomas Singer, Präsidentschaftskandidat
RAK Wien 6-7
- » **HOT SPOTS**
Namen, Erfolge, Events 8/14/16
- » **SCHIEDSGERICHT**
„Der Schiedsrichter als Lawyers' Lawyer“
Mag. Constantin Eschlböck 24
- » **UNTERNEHMENSJURISTEN**
„Werte erarbeiten – in 3 Schritten“
Dr. Franz Brandstetter 33

ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**
„Macht schafft Recht?“ 9

INTERVIEW

- » **GERICHTSPSYCHIATRIE**
„Ich bin nichts wert – Ihr seid nichts wert!“
Gespräch mit Dr. Adelheid Kastner 10-12

RAK WIEN

- » **VIZE-PRÄS. DR. ELISABETH RECH**
„Teufelskreis“ – Terrorangst und Freiheit 15
- » **PRÄSIDENT DR. MICHAEL AUER**
„Zugang zur Justiz in der Krise“ 15

BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**
„Generation Praktikum“,
Aktuelle Verfahren bedrohen
den Status Berufspraktikum
in den USA 18-19

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT
AM 17. APRIL 2015.

INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

FACHTHEMEN

- » **MIETER KÖNNEN SICH WEHREN**
Dr. Eric Agstner 22-23
- » **SCHOTTERABBAU VERHINDERT**
Interview mit Dr. Winfried Sattlegger 28-29

WIRTSCHAFT

- » **ZWANGSVERSTEIGERUNG**
2014 weiterer Rückgang:
Meistbote rückläufig 20-21

BÜCHER

- » **FACHLITERATUR** 30
- » **DIE PARENZANA** 31
Von Triest bis Porec

RUBRIKEN

- » **CURIOSA** 38
- » **IMPRESSUM** 38

*Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren*



JURISTENBALL: DER ELEGANTESTE!
Über 3.000 Gäste vergnügten sich in der Hofburg



EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ
„Macht schafft Recht?“, Ukraine, Diversion etc.

akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...



„Das Gemeinsame vor das Trennende stellen!“

Politische Gestaltungserfahrung hat er als Obmann der Konzipienten und als Gemeinderat gesammelt. Jetzt tritt Magister Thomas Singer an, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien zu werden.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Magister Singer, warum steigen Sie in den Ring?

Singer: Ich würde es einmal nicht als Ringkampf bezeichnen. Mir ist es ein besonderes Anliegen, in der Kammer und für den Berufsstand etwas umzusetzen, und dafür möchte ich mit meinem Namen stehen. Ich gehöre nicht zu denen, die irgendwo sitzen und warten, bis jemand einen Fehler macht und dann herausschreien „Ich weiß das alles besser“. Nein, ich stelle mich der Verantwortung, ich habe Ziele und ein Programm, das ich umsetzen möchte.

Was steht auf Ihrer Agenda?

Singer: Mein erstes Ziel ist es, die Stärken des Standes wieder in den Vordergrund zu rücken. Die wichtigste Stärke unseres Standes ist die Kollegialität. Wir müssen wieder eine Gemeinsamkeit schaffen und das Gemeinsame vor das Trennende stellen! Nur dann, wenn wir alle zusammenhalten – und da meine ich nicht nur die Wiener Anwälte, sondern alle in Österreich – dann habe ich als Anwalt wieder die Möglichkeit, in der Gesellschaft jenen Respekt zu erhalten, den wir auch verdienen.

Mich stört schon seit Jahren, dass es unter den Anwälten Wadlbeißereien gibt. Es stört mich, dass Anwälte oft auch über Klienten Auseinandersetzungen führen, was nicht notwendig ist. Ich möchte ein Präsident für alle sein, und sollte so etwas vorkommen, dann stehe ich bereit, das im Rahmen von Gesprächen zu lösen. Der Disziplinarrat ist nicht dafür da, dass man Wadlbeißereien behandelt.

Sie sind der Jüngste der Kandidaten um die Wiener Präsidentschaft. Setzen Sie Akzente in Richtung junger Anwälte?

Singer: Der zweite Punkt meines Programms ist die Existenzsicherung der jungen Anwälte, die

durch welche Turbulenzen auch immer Probleme haben, ihren Kanzleibetrieb aufrecht zu erhalten oder von einer Insolvenz bedroht sind. Da gäbe es beispielsweise die Möglichkeit, zugunsten von Junganwälten die Verfahrenshilfe umzuschichten. Die Kammer könnte, natürlich auf freiwilliger Basis, die Verfahrenshilfe von größeren Kanzleien, die damit keine besondere Freude haben, zugunsten junger Anwälte umstrukturieren. Die jungen Anwälte würden hier nicht gratis arbeiten, sondern das entsprechende Entgelt von der größeren Kanzlei erhalten, für die sie tätig sind.

Dritter Punkt meines Programms: Die Rechtsanwaltsprüfung.

Als langjähriger früherer Obmann des Konzipientenvereins bin ich immer wieder damit konfrontiert worden, dass die derzeitige Form einer einzigen Prüfung sehr problematisch ist.

Ich kann mir vorstellen, dass man für das Strafrecht, das Zivilrecht, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht und weitere Rechtsgebiete Einzelprüfungen im Laufe der Ausbildungszeit ablegt. So eine Aufteilung der Prüfungen über die gesamte Ausbildungszeit wäre für die Rechtsanwaltsanwärter wesentlich sinnvoller und würde auch die Gesamtqualität der Prüfung deutlich verbessern.

Mein Wunschtraum, aber da rede ich von einem Zeitraum von 10 Jahren, wäre es, dass wir eine Art universitärer Ausbildung auf zwei Jahre einrichten, beginnend mit der Mitgliedschaft zur Kammer als Rechtsanwaltsanwärter. Die Einzelprüfungen würden dann semesterweise abgelegt werden, was eine große Erleichterung für den Einzelnen wäre. Außerdem könnte der Rechtsanwaltsanwärter hier frühzeitig erkennen, ob Anwalt tatsächlich der richtige Beruf für ihn ist und gegebenenfalls in eine andere Richtung wechseln. Möglicherweise würden dann nicht so viele Rechtsanwaltsanwärter in den Anwaltstand eintreten.





„Die wichtigste Stärke unseres Standes ist die Kollegialität.“

Das klingt ja ein bisschen so als würden Sie davon abraten, Anwalt zu werden?

Singer: Ich glaube, man vergisst zumeist, wie hart dieser Beruf am Anfang sein kann. Es geht um die nackte Existenz, nicht in erster Linie darum, aufzusperren und ein Geld zu verdienen. Man kämpft um jeden Mandanten, man kämpft um jedes Honorar, man kämpft um jeden Cent. Ich selbst bin nach Eröffnung meiner Kanzlei gleich angezeigt worden, weil ich eine Werbung geschaltet habe. Wie hätte ich sonst zu Klienten kommen sollen? Vielleicht, indem ich sie bei der Straßenbahn abhole? Solche Boshaftigkeiten müssen nicht sein!

Wichtig ist mir, dass der junge Anwalt von Anfang an nicht gezwungen ist, Preisdumping zu machen, sondern ganz korrekt nach Honorartarif abrechnen kann.

Eine Art Reizthema rund um die Rechtsanwaltskammer Wien ist das Treuhandbuch. Wie sehen Sie dieses Thema?

Singer: Man hört immer wieder negative Äußerungen darüber. Diese sind nicht ganz berechtigt. Ich sage: Man kann das Treuhandbuch in einigen Details verbessern. Was machen wir beispielsweise mit Abwicklungssachen in Verlassenschaften? Da muss man einen Modus finden, dass man in der Kammer über ein gesichertes Treuhandkonto ein Verrechnungskonto einrichtet.

Nochmals zurück zu Ihrer Ambition, Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer zu werden. Wann ist dieser Wunsch eigentlich entstanden?

Singer: Diese Vision stammt schon aus meiner Zeit als Rechtsanwaltsanwärter. Ich habe vier Jahre lang als Obmann die Konzipienten vertreten und in dieser Zeit sehr viel bewegen können. Ich bin überzeugt, dass ich der Kandidat der jun-

gen Kolleginnen und Kollegen sein werde, die meine Kandidatur tragen werden.

Wichtig ist für mich zu sagen: Ich möchte etwas verändern. Wichtig ist, dass der Berufsstand Anwalt ein Credo bekommt. Wir müssen darstellen, was wir alles leisten. Wir bieten Verfahrenshilfe und qualifizierte Rechtsberatung gratis. Wir sind die Wahrer der Demokratie, wir schauen, dass der Kleine nicht vom Großen geschnupft wird. Wir schauen, dass jeder zu seinem Recht kommt, weil er einen Anwalt hat. All das ist Anlass genug, dass wir uns gemeinsam für unsere Ziele stark machen.

Hat eine Kammer überhaupt noch die Möglichkeit, wichtige Entwicklungen für den Berufsstand wesentlich zu beeinflussen?

Singer: Man spricht oft davon, dass uns etwas weggenommen wird, und das stimmt auch. Es ist leider so, dass wir heute eine Inflation von Anwaltschaften haben. Das Original ist und bleibt allerdings der klassische Rechtsanwalt mit seiner langen, harten und guten Ausbildung. Das muss man endlich seitens der Politik und anderer Interessensvertreter berücksichtigen.

Für wie durchsetzungsfähig halten Sie sich?

Singer: Ich war vier Jahre Obmann der Konzipienten. In dieser Funktion habe ich viel erreicht. Mittlerweile bin ich neben meiner anwaltlichen Arbeit Gemeinderat in Gars am Kamp. Dort haben wir in den letzten fünf Jahren gezeigt, wie man vieles gemeinsam macht – und die Bevölkerung hat das sehr gut geheißen. Und genau dieses Gemeinsame möchte ich auch bei meiner Arbeit für die Kammer Wien in den Vordergrund stellen.

Herr Magister Singer, danke für das Gespräch.



Power-Couple:
Dr. Ursula Singer-Musil und Mag. Thomas Singer bezeichnen ihre Rechtsanwaltskanzlei in Döbling als „klassischen Familienbetrieb“.



Der deutscher Botschafter Detlev Rünger und Hon.-Prof. Dr. Dietmar Czernich

Dietmar Czernich deutscher Honorar- konsul für Tirol

Ende Jänner wurde Hon.-Prof. Dr. Dietmar Czernich, Gründer und Partner der Innsbrucker Wirtschaftskanzlei CHG, in sein Amt als Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland für Tirol eingeführt. Beim prominent besuchten Antrittsfest (u.a. Landeshauptmann Günther Platter) verwies Dr. Czernich darauf, in Baden-Württemberg aufgewachsen und in der Kanzleipraxis regelmäßig grenzüberschreitend in Richtung Deutschland tätig zu sein.

Anwaltsocietät SDSP erweitert ihr Anwalts- team

Mag. Dieter Wächter ist seit 1. Jänner 2015 mit 28 Jahren einer der jüngsten Rechtsanwälte Österreichs. Für die Anwaltsocietät Sattlegger, Dorninger, Steiner und Partner ist er an deren Linzer Kanzleisitz im „Atrium City Center“ tätig. Seinen Tätigkeitsschwerpunkt bilden gewerblicher Rechtsschutz sowie Marken- und Urheberrecht, weiters unterstützt er die Societät insbesondere in bau- und arbeitsrechtlichen Causen. Mit Mag. Wächter, der bereits seine gesamte Zeit als Rechtsanwaltsanwärter bei SDSP verbrachte, setzt die Kanzlei auf einen weiteren „Eigenbauspieler“ mit jahrelanger Prozess Erfahrung und festigt ihren Status als eine der größten Wirtschaftskanzleien in Oberösterreich. Durch ihre Dependance am Wiener Opernring unter der Leitung von Rechtsanwalt Dr. Peter Huemer ist die Societät auch in der Bundeshauptstadt vertreten.



Mag. Dieter Wächter



Dr. Clemens Philipp Schindler, LL.M.

Schindler and Partners berät US-Verkauf von Wiesenthal

Nach 38 Jahren in den USA verkauft die Wiesenthal Gruppe ihre vier Standorte in den USA und konzentriert sich künftig ausschließlich auf Europa. Der Erwerber New Country, die Gruppe von Michael Cantanucci, zählt zu den größten privat gehaltenen Fahrzeughändlern der USA. Mit vier Standorten in Washington DC und Philadelphia erwirtschaftete die Austrian Motors Corporation im Jahr 2014 rund 850 Mio. US Dollar in den Sparten Handel und After Sales. Insgesamt wurden 8.500 Neuwagen und 5.500 Gebrauchtwagen der Marken Mercedes-Benz, BMW, Mini, Volvo und Lotus verkauft. Vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen ist das Closing der Transaktion für das 2. Quartal 2015 geplant. Das den Erwerber New Country beratende Team von Schindler and Partners stand unter der Leitung von Partner Clemens Philipp Schindler.



Kärntner Juristenball: Zum Tanzen verurteilt

Nach dem Erfolg der Vorjahre luden die heimischen Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhand, Notare, Richter und Staatsanwälte am Freitag, den 30. Jänner 2015, erneut zum „Kärntner Juristenball“ – und das, wie auch schon die Jahre zuvor – im außergewöhnlichen Ambiente des Bezirksgerichtes in der Landeshauptstadt. Das „Urteil“ der Ballgäste aus den Vorjahren zeigte Wirkung: Das Organisationskomitee rund um die beiden Kärntner Rechtsanwälte Robert Suppan und Konrad Burger-Scheidlin bekam eine „Zusatzstrafe“, nämlich auch in diesem Jahr das Event in einer einzigartigen Kooperation auf die Beine zu stellen – der Ball wird in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, der Kammer der Wirtschaftstreuhand/Landesstelle Kärnten, der Kärntner Notariatskammer, der Kärntner Juristischen Gesellschaft sowie der heimischen Justiz durchgeführt.

„Macht schafft Recht?“

ÖRAK-Präsident Rupert Wolff erläutert im Gespräch mit Anwalt Aktuell die Hintergründe zur diesjährigen Europäischen Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen, die von 12. bis 14 Februar in Wien stattfand.

Sehr geehrter Herr Präsident, die 43. Auflage der Europäischen Präsidentenkonferenz liegt hinter uns; das Thema, die Vortragenden, die gesamte Veranstaltung von einer Qualität, die ihresgleichen sucht. Wie aufwändig ist es so etwas auf die Beine zu stellen?

Rupert Wolff: Danke, es freut uns sehr wenn unsere Bemühungen auch gesehen werden. Was im Jahr 1973 als Überbrückung des Eisernen Vorhangs und Austausch zwischen Ost und West begann, ist über 40 Jahre später tatsächlich zu einem bedeutenden Faktor der europäischen Justizpolitik angewachsen: ein Think Tank aus 200 Spitzenvertretern der Anwaltschaft und Justiz aus knapp 40 Ländern, dem es bereits einige Male gelungen ist, wichtige Impulse in der Rechtsentwicklung zu setzen. Und ja, es ist aufwändig. Darum möchte ich mich auch bei allen Referenten, Teilnehmern, Sponsoren und meinem Team im ÖRAK herzlich für ihre Teilnahme und ihren professionellen Einsatz bedanken.

Apropos Referenten. Mit dem ersten demokratisch gewählten Präsidenten der Ukraine Leonid Krawtschuk und Justizkommissarin Vera Jourova gelang es Ihnen heuer äußerst interessante und politisch gewichtige Personen zur Präsidentenkonferenz zu holen. Ist dies auch ein Zeichen dafür, dass die Konferenz als justizpolitische Veranstaltung international bekannter und wichtiger geworden ist?

Rupert Wolff: Ich sehe das auch so. Natürlich darf man OGH-Präsident Eckart Ratz, Völkerrechtsexperten Manfred Nowak und meinen Münchner Kollegen Andreas von Mariassy nicht unerwähnt lassen, deren Referate schlicht als exzellent zu bezeichnen waren. Die Mischung aus hochrangigen Vertretern der heimischen Justiz und internationalen Experten ist eines der Qualitätsmerkmale dieser Veranstaltung.

Zum Thema. Was wurde heuer diskutiert, welche Ergebnisse brachten die Diskussionen?

Rupert Wolff: Nicht zuletzt die Entwicklungen im Konflikt zwischen der Ukraine und Russland haben den ÖRAK als Veranstalter dazu bewogen,

das Tagungsthema „Macht schafft Recht?“ zu wählen. Insbesondere die Frage, wie sich die Situation in der Ukraine darstellt und was getan werden kann, um dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, wurde diskutiert. Dazu gehört auch der Aspekt, ob dem Recht durch wirtschaftliche Sanktionen Geltung verschafft werden kann. Wo versagt das Völkerrecht? Welcher Volksentscheid ist rechtmäßig? Aber auch: Kann ein funktionierendes Rechtssystem ein Freikaufen von Straftatenden? Dabei im Mittelpunkt standen der Deal mit der Justiz und seine Auswirkungen auf den Rechtsstaat und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Gerade die sehr emotionale Rede von Präsident Krawtschuk hat mich sehr berührt. Ein sehr konkretes Ergebnis der Konferenz ist es etwa, dass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mit Krawtschuk Kontakt halten wird und wir konkrete Schritte planen, die Expertise der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in der Ukraine einfließen zu lassen.



Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages bei der diesjährigen Europäischen Präsidentenkonferenz.

Die Österreichische Rechtsanwaltschaft als gefragter internationaler Partner im Bereich Justizpolitik?

Rupert Wolff: Gewiss, ich möchte unsere Rolle aber auch nicht erhöhen. Ich denke es ist eine Verpflichtung, sich nach Kräften für Stabilität, Rechtsstaatlichkeit und Frieden in Europa einzusetzen. Die österreichischen Rechtsanwälte nehmen diese Pflicht wahr, weil sie fachlich und politisch dazu in der Lage sind. Nicht mehr und nicht weniger.

„Ich bin nichts wert – Ihr seid nichts wert!“

GERICHTSPSYCHIATERIN. Adelheid Kastner über fehlende Anerkennung als Verbrechenmotiv, über das Tabuthema gewalttätige Frauen, über Ausreden rund um den Djihaad und über die Argumente moderner Gehirnforschung.

Interview: Dietmar Dworschak

Frau Dr. Kastner, wie gefährlich ist ein Mensch, dem es an Anerkennung fehlt? Gilt die Formel „Ich bin nichts wert, Ihr seid nichts wert“?

Adelheid Kastner: Die meisten Delikte haben ihren Ursprung in irgendeiner Gekränktheit. Es mag vielleicht anders heißen, z.B. Neid oder Wut in einem Streit, aber es ist auch die Eifersucht im Wesentlichen eine Kränkung. Jemand hat den starken Verdacht oder die Gewissheit, dass er nicht so wichtig genommen wird, wie er sich das vorstellt. Das tut weh, das kränkt. Oder jemand streitet mit mir und macht mich nieder. Das kränkt mich. Oder man behandelt mich in der Firma unter meinem Wert, dann geh ich hin und erschieß ein paar Leute. Die meisten Aggressionsdelikte resultieren aus einer Form der Kränkung oder Selbstwertverletzung. Die Diskrepanz zwischen dem, was ich an Anerkennung brauche, damit mein Leben lebbar ist, und dem, was ich erhalte, klafft als Spalt.

Dieser Spalt klafft bei allen von uns, da zwischen unserem Selbstbild und dem Fremdbild, wie uns die anderen sehen, zumeist eine Differenz besteht. Wenn der Abstand zwischen den beiden Positionen zu groß ist entsteht schon ein gehöriger Spannungsbogen. Und wenn der reißt, dann kracht's halt gehörig.

ger Spannungsbogen. Und wenn der reißt, dann kracht's halt gehörig.

Sie haben gerade die Eifersucht angesprochen. Wie unterscheiden sich da Frauen und Männer?

Adelheid Kastner: Es geht um die eingesetzten Kräfte. Ich glaube nicht, dass Frauen die besseren Menschen sind. Ich glaube nur, dass sie ihre Logistik anders gestalten als die Männer. Ein Mann ist von seiner Physiologie gleich einmal überlegen. Eine Frau braucht nicht groß auf einen Mann einzudreschen beginnen in der Absicht, ihn zu besiegen.

Dass Frauen auf Männer in der Absicht einschlagen, sie zu erniedrigen, das ist ja nicht neu. Es handelt sich hier nur um ein weithin unterschätztes Phänomen. Dass es in Paarbeziehungen ziemlich gleich viel körperliche Gewalttätigkeit von Frauen gegen Männer gibt wie umgekehrt, das wird nicht wahrgenommen. Unter anderem deshalb, weil Männer nicht gleich zur Polizei rennen und sagen: Meine Frau hat mich geschlagen! Außerdem schlagen Frauen nicht so stark zu und generieren keine gravierenden Verletzungsfolgen.

**ADELHEID KASTNER**

Die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie ist Chefärztin der forensischen Abteilung der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg in Linz. Als anerkannte Expertin im Bereich der Forensischen Psychiatrie war sie unter anderem Gerichtsgutachterin in den Fällen Fritzl (Amstetten) und der Wiener Eisdielenmörderin Estibaliz C.

Es geht einfach um den Akt der Erniedrigung. Für Männer ist es ein absolutes „no go“, sich mit dieser Sache zu outen. Es gibt ja auch keine Männerhäuser, wo man hinrennen könnte, weil man ein geschlagener Mann ist. Wenn so ein Mann zur Polizei geht, wird er wohl gefragt, ob er sich nicht wehren kann, aber man wird sicher keine Wegweisung aussprechen.

Gewalt ist aber nicht nur das, was sich auf der körperlich sichtbaren Ebene manifestiert. Es gibt so etwas wie eine psychische Gewalt, die sehr verletzend ist und sehr beschädigend sein kann.

Wie schuldfähig ist eigentlich jemand, der sich nach einem Verbrechen darauf hinausredet, dass ihm sein Leben lang die Anerkennung verweigert wurde?

Adelheid Kastner: Im Prinzip ist jeder Mensch schuldfähig. Es ist die normative Grundannahme des Gesetzgebers, dass jeder schuldhaft handeln kann. Von dieser Grundannahme definiert das Gesetz Ausnahmen.

Als Psychiater kümmere ich mich um die definierten Ausnahmen und das sind schwere psychische Krankheiten oder Ausnahmezustände. Es ist keine schwere psychische Krankheit, wenn

ich mich von der Welt schlecht behandelt fühle und es ist auch kein Ausnahmezustand, wenn ich das Gefühl habe, dass mich mein Leben lang keiner geschätzt hat.

Man hört immer wieder, dass jene jungen Leute, die von Europa aus in den Dji had ziehen, sich bei uns zu wenig anerkannt gefühlt haben. Wie finden Sie das?

Adelheid Kastner: Mir kommt es manchmal so vor, dass man mit dieser Argumentation eine spezielle Form der Hybris aufbauen möchte. Das ist die „Asche-auf-mein-Haupt-Hybris“. Wenn sie bei uns zu wenig Anerkennung bekommen müssen sie nicht unbedingt in den Dji had ziehen. Es mag sein, dass welche dabei sind, die mit dieser Motivation in den Krieg reisen, es mag aber auch sein, dass es bei einigen einfach die Lust an der Freud' ist, andere abzuschlachten. Es wird aber auch so sein, dass solche Leute ohne Plan sind und einfach nach Syrien rennen, um einmal zu schauen, was draus wird. Ich glaube, dass viele von denen, die dort landen, gar nicht so begeistert sind von dem, was sie dort vorfinden, aber der Weg zurück ist ja auch nicht der einfachste. Vor allem für die Mädchen, die dort »

„Dass es in
Paarbeziehungen
ziemlich gleich viel
körperliche
Gewalttätigkeit von
Frauen gegen
Männer gibt wie
umgekehrt, das
wird nicht
wahrgenommen.“



„Wut darf nicht mit Aggression gleichgesetzt werden“ sagt Adelheid Kastner zu ihrem neuesten Buch, erschienen im K&S-Verlag (ISBN: 978-3-218-00929-4 / EUR 14,90).

verheiratet werden und offenbar glauben, sie seien die ganz tollen Kriegsbräute und dann sind sie dort einfach unterjochte Weiber, die einen Mann zugeteilt bekommen, den sie sich nicht ausgesucht haben. Da sind viele romantisierende Vorstellungen, Abenteuerlust oder schlicht Dummheit im Spiel. Es mag durchaus dieser oder jener Gekränkte dabei sein. Es liegt allerdings primär in der Persönlichkeit der Betroffenen, nicht aber in der Umgebung, in der sie zuvor gelebt haben.

Sie haben als Psychiaterin lange in Gefängnissen gearbeitet. Wie geht man dort mit dem Thema Anerkennung um?

Adelheid Kastner: Das ist ein Ort, an dem man nicht überreich mit Anerkennung beschenkt wird, wenn man drin sitzt. So wie in allen geschlossenen Systemen entwickelt sich auch hier eine eigene Kultur, die diese Sachen regelt. Da gibt es ein eigenes Wertesystem, eine eigene Währung. Es gibt eine Hierarchie der Anerkennung, die mit dem Einweisungsgrund zu tun hat. Es gibt Delikte, die sind relativ anerkennungsarm, zum Beispiel Kindesmissbrauch. Aber ein Mord, der clever durchgeführt wurde, kann durchaus einige Anerkennung bringen. Durchsetzungsfähigkeit in der Subgruppe, Strategien, sich mit anderen sinnvoll zu vernetzen, das ist anerkennungsträchtig.

Das Problem ist nur, dass die Modalitäten, die dort zur Anerkennung führen nicht ident sind mit den sozial gültigen Anerkennungsmodalitäten, wenn man wieder aus dem Gefängnis kommt. Das, was drinnen viel gilt, muss nicht zwingend draußen viel hergeben.

Es gibt immer wieder Insassen, die sich aus diesen Hackordnungskämpfen heraus halten. Dazu braucht man aber ein robustes Standing, sonst landet man am Ende unter der Hackordnung. Wenn man länger drin ist, ist es nicht einfach, durch die geltenden subkulturellen Regeln nicht deformiert zu werden.

Wie hat sich im Laufe Ihres Arbeitslebens als Psychiaterin mit Schwerpunkt Verbrechen Ihr Menschenbild verändert? Sie haben doch sicher zu Beginn Ihrer Arbeit anders gedacht als jetzt?

Adelheid Kastner: Ich glaube, ich habe diese ganzen Handlungen früher für viel pathologischer gehalten als ich es jetzt tue. Es hat sich vieles in die Kategorie „Das alles ist auch menschlich“ eingeordnet. Wenn man es pointiert ausdrücken möchte, bin ich vielleicht toleranter geworden.

Wenn man die neuesten Thesen der Gehirnforschung liest gewinnt man den Eindruck, dass wir quasi automatisch von dem gelenkt werden, was in uns drinnen stattfindet. Wird es eines Tages mangels schuldiger Täter keine Gerichte mehr geben?

Adelheid Kastner: Dieses Thema poppt immer wieder im Strafrecht auf. Es poppt nie im Zivilrecht auf, weil dann könnten wir mangels freien Willens jedes Testament vergessen.

Wenn ich keinen freien Willen habe ist ja auch ein letzter Wille müßig.

Hier debattiert niemand, dass man die ganzen Vermögenswerte nach einem staatlich gelenkten Zufallsprinzip oder dem Lottoprinzip verteilen soll.

Was diesen Theorien grundsätzlich fehlt ist die Tatsache, dass es ja immer noch das eigene Hirn ist, das mich steuert. Das bin ja immer noch ich. Es geht ja nur von der äußeren Zwiebelschale des Ich in die innere Zwiebelschale. Ich weiß nicht, wo wir da jetzt landen sollen. Bei einem autonom agierenden Hirn, das losgelöst von allem anderen, was das Ich ausmacht, irgendetwas entscheidet? Das Ganze halte ich für ziemlich skurril.

Hält Sie klag- und schadlos. Vor allem im Verkehr.



Der neue Passat und Passat Variant. So souverän wie Sie.

Mit den intelligenten Assistenzsystemen im neuen Passat können Sie auf die Unterstützung vieler Helfer zählen. So gehören zum Beispiel Fußgängererkennung, Stauassistent und „Emergency Assist“ zum optionalen Sicherheitspaket. Damit bleiben Sie auch während der Fahrt ganz souverän.

Jetzt bei Ihrem Volkswagen Partner.

Verbrauch: 4,0–5,8 l/100 km. CO₂-Emission: 103–140 g/km. Symbolfoto.



Das Auto.



Die Kanzleipartner mit den Bundesministern Brandstetter und Ostermayer

Jarolim Flitsch feierten Kanzleierweiterung mit Kunstausstellung

Jarolim Flitsch Rechtsanwälte feierten am 27. Jänner die personelle und räumliche Vergrößerung ihrer Kanzlei mit einem Open House und einer Vernissage junger Künstler des Projekts Kunstpreis „Roter Teppich für Junge Kunst“.

Die Bundesminister Univ. Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter (Justiz) und Dr. Josef Ostermayer (Kunst), eröffneten gemeinsam mit den nun fünf Partnern der Kanzlei die Feierlichkeiten in den um ein Stockwerk erweiterten Räumlichkeiten der Kanzlei in der Volksgartenstraße. Eine prominente Runde aus Wirtschaft und Justiz feierte mit, so etwa OGH-Präsident Dr. Ratz, VfGH Vizepräsidentin Dr. Bierlein und der Generaldirektor der VIG/Wr. Städtischen Dr. Peter Hagen.

Für die beiden Seniorpartner der Kanzlei, Dr. Hannes Jarolim und Mag. Martina Flitsch steht die Förderung junger Talente im Vordergrund – durch Aufnahme der jungen KollegInnen Mag. Irena Gogl-Hassanin, Mag. Stefan Rust und Dr. Dieter Altenburger in die Partnerschaft.

Herbst Kinsky berät Miracor Medical Systems

Die neueste Finanzierungsrunde der Miracor Medical System GmbH in der Höhe von € 4,5 Mio. wurde von der Wiener Kanzlei Herbst Kinsky beraten. Neuinvestoren sind die BioMedInvest II LP aus der Schweiz, der österreichische aws Gründerfonds, der aws Gründerfond Equity Invest sowie die bereits früher eingestiegenen Earlybird VerwaltungsGmbH, der Delta Equity Fund u.a. Das Team von Herbst Kinsky wurde von Philipp Kinsky und Paul Droschlenzi geleitet. „Diese zusätzliche Finanzierung wird uns helfen, das große Potenzial unserer Technologie für Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu zeigen“ sagt Ludwig Gold, Geschäftsführer von Miracor.



Dr. Philipp Kinsky



Dr. Veit Öhlberger

Veit Öhlberger ist neuer Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS

DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte haben RA Veit Öhlberger (36) mit Februar 2015 in die Partnerschaft der Kanzlei aufgenommen und damit ihre Expertise im Bereich Handels- und Vertriebsrecht nachhaltig erweitert. Dr. Veit Öhlberger, M.Jur. (Master an der University of Oxford 2004), ist neben seiner Spezialisierung auf nationales und internationales Handels- und Vertriebsrecht auch Experte für M&A und internationale Schiedsverfahren. Seit Oktober 2009 ist er Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und seit 2010 Leiter des China-Desks der Kanzlei.

Veit Öhlberger sammelte schon während seines Studiums Berufserfahrung bei DORDA BRUGGER JORDIS, wo er ab Jänner 2005 als Rechtsanwaltsanwärter arbeitete. 2008 war er in Peking bei der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) mit der Administration grenzüberschreitender Schiedsfälle betraut. Weitere wertvolle Kenntnisse des chinesischen Wirtschafts- und Schiedsrechts erwarb er in der Peking-Niederlassung der international renommierten Wirtschaftsanzwaltskanzlei Beiten Burkhardt.



Dr. Christian Marth

Vavrovsky Heine Marth Immobilien-Team berät Immo Kapitalanlage AG bei Erwerb des Forum Schönbrunn – Bauteil 1

Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte hat die Immo Kapitalanlage AG beim Ankauf des Bürogebäudes Forum Schönbrunn – Bauteil 1 von der Credit Suisse Asset Management Immobilien KAG beraten. Die Transaktion über diese Liegenschaft mit über 10.000 m² Grundfläche, auf der sich ein moderner Business-Komplex mit rund 15.400 m² vermietbarer Fläche befindet, wurde im Jänner 2015 im Zuge eines Asset Deals realisiert. Die Immo Kapitalanlage AG erwarb die Liegenschaft treuhändig für den Immobilienfonds „immofonds 1“.

Das Immobilien-Team der Kanzlei wurde geleitet vom Immobilienrechtsexperten Christian Marth. „Ich freue mich sehr, dass wir die Immo Kapitalanlage AG im letzten Jahr als neue Mandantin gewinnen konnten und gleich bei diesem wichtigen Deal erfolgreich begleiten und betreuen durften“, so Marth, dessen Team unter anderem auf die Beratung von Immobilien-Fonds nach ImmoInvFG spezialisiert ist. Für die Durchführung der Legal Due Diligence-Prüfung war Kanzleipartnerin Daniela Kager verantwortlich.

Teufelskreis

So mancher hatte in den letzten Wochen ein Déjà-vu-Erlebnis. Wir erleben reflexartige Reaktionen auf die schrecklichen Verbrechen in Paris und zuletzt Kopenhagen. Es erschallt erneut der Ruf nach mehr Kontrolle und Überwachung. Auch die Forderung nach einem Wiederaufleben der Vorratsdatenspeicherung wird sowohl in der EU als auch konkret in Österreich erhoben. Fast scheint es, als hätte man nur auf eine Gelegenheit gewartet, um dieses Projekt von neuem zu starten. Natürlich heute mit dem Zugeständnis, dass die Datenspeicherung nur für schwerste Delikte möglich sein soll. Aber das war auch beim ersten Mal der Ausgangspunkt und gelandet ist man bei der leichten Kriminalität fern von Terror und organisierter Kriminalität. Bereits am 11. Jänner 2015 wurde die Pariser Deklaration der Innen- und JustizministerInnen mit der Forderung nach einer EU-weiten Fluggastdatenspeicherung (Passenger Name Records - PNR) verabschiedet. Das bedeutet eine anlasslose Speicherung aller Fluggastdaten für mehr als vier Jahre. Bis Jahresende soll ein Gesetz über die EU-Fluggastdatensätze ausgearbeitet werden, mit dem Ziel, TerroristInnen leichter aufspüren zu können. Vor zwei Jahren war das Europaparlament noch dagegen. Heute sind 76 Pro-

zent der Abgeordneten dafür. So schnell kann es gehen. Dabei hat die Situation in Paris doch erwiesen, dass Überwachung nicht das Allheilmittel ist, das uns zur Sicherheit führt. Die dort existierende Datenspeicherung auf Vorrat konnte die Anschläge nicht verhindern. Die Beschattung der konkreten Personen ebenfalls nicht. In Kopenhagen waren die handelnden Personen der Polizei bekannt. Wozu also dieser politische Ruf nach mehr? Wäre es nicht an der Zeit, diesen Teufelskreis zu durchbrechen und sich der bisherigen Denk- und Reaktionsweise zu widersetzen? Norwegen wäre ein Beispiel, das zeigt, wie man den circulus vitiosus verlassen kann. Mehr Offenheit und mehr Demokratie war dort die Forderung nach den Anschlägen. Nicht basierend auf Naivität, sondern in der Überzeugung, in einer freien Welt leben zu wollen und gegen alle anzukämpfen, die diese Freiheit zu beschneiden trachten. Das sind nicht nur Terroristen, sondern jeder einzelne von uns, der glaubt, Sicherheit durch die Vernichtung von Freiheit zu gewinnen. Mit dem Mut ist es so eine Sache. Ob er vorhanden ist oder nicht, zeigt immer erst die konkrete Situation. Jetzt wäre eine da.



Dr. Elisabeth Rech
Vizepräsidentin der RAK Wien
und Rechtsanwältin

„Zugang zur Justiz in der Krise“

RAK-Wien Präsident Dr. Michael Auer warnte bei einer Tagung Ende Jänner in Barcelona davor, dass der Zugang zum Recht auf europäischer Ebene zunehmend beschränkt werde. In seiner Eröffnungsrede zur Arbeitssitzung anlässlich der Feierlichkeiten zu „Festivitat de Sant Raimon de Penyafort 2015“ legte Präsident Auer, der auch Präsident des Verbandes der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE) ist, dar, dass in Europa die Zahl der Gerichtsverfahren rückläufig ist. Der Konsumentenschutz soll in Europa zunehmend mit alternativer Streitbeilegung und ohne Kostenersatz erreicht werden. Er sieht den „Zugang zur Justiz in der Krise“. Nicht zuletzt die europaweit hohen Gerichtsgebühren tragen dazu bei, dass sich Bürger des Mittelstandes die Klage vor Gericht nicht mehr leisten können, erklärte Präsident Auer.



Präsident Michael Auer
beim FBE-Kongress 2014
in Wien (Archivfoto)

„Der Konsumentenschutz soll in Europa zunehmend mit alternativer Streitbeilegung und ohne Kostenersatz erreicht werden.“

Brandl & Talos-Team gewinnt Elsa Moot Court „seal the deal“

Das von Brandl & Talos betreute Studententeam um Paula Freisl, Djordje Djukic und Matthias Sablatnig konnte die diesjährige von der European Law Students' Association (elsa) veranstaltete M&A Contract Competition für sich entscheiden. Dabei haben sie sich gegen fünf weitere Studententeams durchgesetzt und überzeugten die Jury insbesondere durch ihr Verhandlungsgeschick sowie fundierte juristische Kenntnisse. Im Zuge des Wettbewerbs war vom Siegerteam ein Anteilskaufvertragsentwurf zu erstellen, welcher anschließend im Rahmen der Abschlussveranstaltung am 30. Jänner 2015 im Dachgeschoß des Juridicums in Wien verhandelt wurde. Neben Kenntnissen des allgemeinen Gesellschaftsrechts zeichnete sich das Siegerteam insbesondere auch durch Detailwissen im Umweltrecht aus. „Durch die Teilnahme an der M&A Contract Competition hatten wir die Möglichkeit, die in unserem Studium erworbenen Kenntnisse erstmals in die Praxis umzusetzen und konnten dadurch viele interessante Einblicke hinsichtlich der Komplexität einer M&A Transaktion gewinnen“, berichtet das Gewinnerteam.



Das Gewinnerteam Matthias Sablatnig, Paula Freisl und Djordje Djukic (vlnr)

Jank Weiler Operenyi berät SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG

Die SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, ein an der Wiener Börse notiertes im CEE-Raum tätiges Unternehmen im Bereich Betonfertigteile, hat letzte Woche die umfangreich verhandelten Verträge zur langfristigen Neustrukturierung der Finanzierung der gesamten Konzern-Gruppe abgeschlossen.

Die börsennotierte SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG hat bei der rechtlichen Strukturierung und der umfassenden rechtlichen Begleitung der Transaktion auf die Expertise von Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte aus Wien vertraut. Die Wirtschaftskanzlei hat unter der Leitung von Partner Dr. Maximilian Weiler (35) gemeinsam mit dem Unternehmen und der KPMG Advisory GmbH ein langfristiges Finanzierungskonzept erarbeitet und in Abstimmung mit den finanzierenden Banken für die gesamte Gruppe rechtlich strukturiert.

Die rechtliche Strukturierung und Vertragsdokumentation wurde in Abstimmung mit den finanzierenden Banken zur Gänze von Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte übernommen. Die finanzierenden Banken wurden bei der Transaktion von Wolf Theiss Rechtsanwälte beraten.



Dr. Maximilian Weiler



Dr. Michael Konrad

Österreichische IP-Rechtsanwälte erschließen deutschen Markt

ABP Anwälte Burger & Partner holen sich mit Dr. Michael Konrad einen deutschen Patentanwalt ins Team, der von München aus den deutschen Markt betreut.

Die oberösterreichische Rechtsanwaltskanzlei ABP Anwälte Burger & Partner zählt in Österreich zu den führenden Experten im Patent- und Markenrecht. Mit dem Engagement des deutschen Patentanwalts Dr. Michael Konrad ist das Unternehmen ab sofort auch in Deutschland vertreten. Auf diese Weise holt sich ABP deutsches Spezialwissen an Bord und vertritt seine Kunden auch in München vor Ort.

„Die Unterschiede zwischen österreichischem und deutschem Patent- und Markenrecht sind nicht groß, oft aber sehr entscheidend“, weiß Dr. Michael Konrad. Der gebürtige Rheinländer ist seit Jahren in München und seit kurzem für die österreichische Kanzlei ABP Anwälte Burger & Partner als deutscher Patentanwalt aktiv. „Viele unserer Kunden sind auch oder sogar zu großen Teilen in Deutschland tätig. Daher ist es für uns sehr wichtig, auch dort direkt vor Ort einen Experten für das deutsche Patent- und Markenrecht zu haben“, sagt Hannes Burger, Rechtsanwalt und Partner der ABP Anwälte Burger & Partner.

Schönherr berät General Electric beim Kauf der Francesconi Technologie

Schönherr hat GE Jenbacher, ein Tochterunternehmen des US Konzerns General Electric (GE), beim Erwerb des Kapfenberger Technologieanbieters Francesconi Technologie GmbH beraten. Die wettbewerbsbehördliche Genehmigung für die Transaktion wurde am 20. Jänner 2015 erteilt. Der Übernahmevertrag wurde bereits Ende Dezember 2014 unterzeichnet.

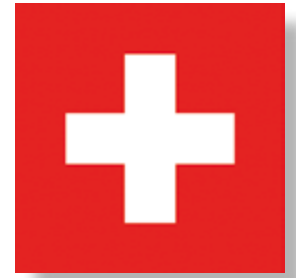
Das GE Transaktionsteam stand unter der Leitung von John Andrews (GE Power & Water/Business Development, M&A) und Bryan Kaye (GE Power & Water/Legal).

GE wurde von einem Schönherr-Team unter der Federführung von Christian Herbst (Partner; Corporate/M&A) beraten. Weitere Teammitglieder sind Volker Weiss (Partner, EU & Competition), Maximilian Lang (Rechtsanwalt; Corporate/M&A) und Tamara Gaggl (Rechtsanwaltsanwältin; Corporate/M&A). GE wurde neben Schönherr auch von Slaughter & May (London) beraten.



Dr. Herbst Christian

Prozessfinanzierung: Schweizer Expertise nützen!



Ausschließliche Fokussierung auf Prozessfinanzierung, institutionelle Unabhängigkeit und große Erfahrung mit Prozessen mittelständischer Unternehmen prägen das Profil des Schweizer Spezialisten JuraPlus AG.

Die Finanzierung von Zivilprozessen durch Prozessfinanzierungsgesellschaften gehört in Österreich schon seit einigen Jahren zum prozessualen Standard. Dabei werden die Kosten eines zivilgerichtlichen Verfahrens gegen eine erfolgsbasierte Beteiligung am Prozessergebnis übernommen. Die Zulässigkeit der Prozessfinanzierung wurde in Österreich bereits mehrmals gerichtlich bestätigt.

Der in der Schweiz führende Anbieter von Prozessfinanzierungen, die JuraPlus AG, finanziert seit einiger Zeit auch Gerichtsverfahren in Österreich. Gegründet im Jahr 2008, gehört das Unternehmen zu den Pionieren der Prozessfinanzierung in der Schweiz und hat sich als finanzstarker und verlässlicher Partner in der Zivilrechtspflege etabliert. JuraPlus AG zeichnet sich dabei durch die seit Beginn bestehende ausschließliche Fokussierung auf die Prozessfinanzierung aus. Weitere Merkmale sind die institutionelle Unabhängigkeit sowie die große Erfahrung insbesondere bei der Finanzierung von Prozessen, welche von mittelständischen Unternehmen geführt werden.

Voraussetzungen und Anwendungsmöglichkeiten einer Prozessfinanzierung

Vorausgesetzt wird ein geldwerter Anspruch mit einem Mindeststreitwert von EUR 300'000. Die Streitsache soll darüber hinaus gute Erfolgsaussichten aufweisen und die Gegenpartei muss mit Blick auf die einzuklagende Leistung solvent sein.

Prozessfinanzierungen werden grundsätzlich für alle Gebiete des Zivilrechts angeboten, häufig sind in der Praxis Fälle des Kauf-, Werkvertrags-, Auftrags-, Immaterialgüter- und Gesellschaftsrechts. Obschon ein Prozessfinanzierer üblicherweise vor Einleitung der Klage beigezogen wird, ist auch dessen Einstieg im Laufe des Prozesses

möglich. Neben Verfahren vor staatlichen Zivilgerichten werden dabei seit einigen Jahren auch zunehmend Schiedsverfahren finanziert.

Leistungen und Entschädigung des Prozessfinanzierers

Der Prozessfinanzierer übernimmt gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kläger sämtliche Kosten des Verfahrens. Dazu gehören die Gerichtskosten, die Honorare des Anwalts des Klägers sowie – im Falle des Unterliegens – die an die Gegenpartei zu leistende Prozessentschädigung. Die Prozessführung bleibt dabei immer in den Händen des vom Kläger gewählten Anwalts.

Diese Leistungen erfolgen, ohne dass eine Rückzahlungspflicht besteht. Der Prozessfinanzierer übernimmt mit anderen Worten das gesamte finanzielle Prozessrisiko. Lediglich im Erfolgsfall erhält er dafür aus dem Prozesserlös eine prozentuale Entschädigung.

Nutzen einer Prozessfinanzierung

Die hohen Kosten eines Zivilprozesses und das damit verbundene Kostenrisiko führen zu einer steigenden Nachfrage nach Prozessfinanzierungen, weil vermehrt auch Kläger, die über die notwendigen Mittel zur Prozessführung verfügen, nicht in jedem Fall bereit sind, diese langfristig in einem Rechtsstreit zu binden und letztlich deren Verlust zu riskieren. Dies ist insbesondere bei mittelständischen Unternehmen zu beobachten, die mit einer Prozessfinanzierung einen Risikotransfer vornehmen und so ihre finanziellen Ressourcen dem eigentlichen unternehmerischen Zweck entsprechend einsetzen können.

Mit der Prozessfinanzierung bietet JuraPlus AG damit ein innovatives und sinnvolles Instrument an und unterstützt Unternehmen und Privatpersonen bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche vor Gericht.

JuraPlus 

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich
www.jura-plus.ch

lic. iur. Marcel Wegmüller,
Geschäftsführer
Tel. + 41 44 480 03 11
marcel.wegmueller@jura-plus.ch

Generation Praktikum

INTERNSHIP: Möglichkeit zum Sammeln praktischer Berufserfahrung oder blanke Ausbeutung? Aktuelle Gerichtsverfahren bedrohen den Status Berufspraktikum in den USA.

Von Stephen M. Harnik

In dieser Ausgabe möchte ich ein Thema ansprechen, das mir selbst sehr am Herzen liegt – die Praktikanten und Praktikantinnen (*Interns*). Ich habe mir kürzlich meine Aufzeichnungen durchgesehen und dabei festgestellt, dass ich seit der Gründung meiner Kanzlei im Jahr 1991 das Vergnügen hatte, über die Jahre bereits 99 (!) *Interns* die Möglichkeit zu geben, Fachkenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Die überwiegende Zahl waren Jusstudenten oder junge Absolventen aus Österreich, aber ich hatte über die Jahre auch Praktikanten aus Australien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, Russland, Thailand und, natürlich, aus den U.S.A. Während z.B. das Ob-siegen vor Gericht eine der schönen und befriedigendsten Seiten der anwaltlichen Tätigkeit darstellt, kann ich aus langjähriger Erfahrung sagen, dass das *Internship*-Programm meine Praxis ebenso bereichert. Die Zusammenarbeit und der Diskurs mit talentierten und begeisterten Berufsanfängern, die gängige Lösungsansätze gerne in Frage stellen, ist für mich oft ebenso lehrreich wie die vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse für diese.

Win-Win-Situation

Wie vielfach bemerkt, kann ein Praktikum eine *win-win* Situation sein, da die Praktikanten im Echtbetrieb wertvolle Erfahrungen sammeln dürfen, zu denen sie ansonsten (insbesondere bei schlechten Arbeitsmarktbedingungen) kaum Zugang hätten. Weiters erhalten sie eine oft wichtige Zeile im Lebenslauf und zum Teil sogar Möglichkeiten der Anrechnung auf das Studium (bzw. im Fall der österreichischen Berufsanwärter auf die Konzipientenzeit). Für den Arbeitgeber bedeutet ein Praktikum die Möglichkeit, einen hochmotivierten und lernbereiten Mitarbeiter zu haben, der – natürlich oft auch in der Hoffnung auf ein späteres Jobangebot – hohe Leistungsbereitschaft zeigt und üblicherweise nicht bezahlt wird. Das Unternehmen wird daher durch den Praktikanten wirtschaftlich nicht oder kaum belastet. Dieser Aspekt verleitet aber leider auch zum Missbrauch und zur zynischen Vergabe von unbezahlten Stellen an die „Generation Praktikum“, wie z.B. vor kurzem in einem Cartoon des *New Yorker Magazine* beleuchtet:

Dort sagt ein Praktikant am Kopierer stehend zum anderen *“I’m hoping an internship will lead to full-time copying”*.

Laut einer Schätzung des Forschungsunternehmens Intern Bridge arbeiten Studenten in mehr als einer Million *Internships* pro Jahr, davon wohl zumindest etwa die Hälfte unbezahlt. Dies könnte sich aber nun bald ändern, ob zum Besseren (auch aus der Sicht der Studenten) ist aber die große Frage.

Es begann mit den Dreharbeiten zum Film *Black Swan* im Jahr 2011. Zwei *Production Interns*, Eric Glatt und Alexander Footman, klagten die Produktionsgesellschaft Fox Searchlight Pictures. Grundlage war, dass der definierte Aufgabenbereich sich nicht von dem von bezahlten Mitarbeitern unterschied. So mussten die Praktikanten Essensbestellungen aufnehmen, das Telefon besetzen, Reisebuchungen für andere Mitarbeiter vornehmen, Bestellungen bearbeiten, die Abfalleimer entleeren und Büromöbel zusammenbauen.

Klage auf Bezahlung

Die Klage wurde im Southern District Court of NY auf Grundlage des bundesweit geltenden *Fair Labor Standard Act of 1938* („FLSA“), sowie New Yorker Arbeitnehmerschutzgesetzen eingebracht (diese Gesetze beinhalten unter anderem Vorschriften bezüglich Mindestlohn und Arbeitszeiten). Inhaltlich brachten die Kläger im Wesentlichen vor, dass sie notwendige und für das Unternehmen nützliche Arbeit verrichteten, aber keinerlei echte Erfahrungen im Bereich der Filmproduktion sammeln konnten. Der einzige Vorteil für die Praktikanten sei die Erweiterung des Lebenslaufs gewesen. Ergo, so die Klage, könne man kaum von einer relevanten Lernerfahrung sprechen: Die „Praktikanten“ verrichteten schlicht unbezahlte Arbeit.

Juristisch war die Kernfrage, ob die Kläger Arbeitnehmer im Sinne der (weit gefassten) Definition des US Department of Labor („DOL“) waren, welches diesbezüglich eine Liste von Kriterien veröffentlicht hat, die Arbeitgebern als Orientierungshilfe dienen soll. Laut DOL muss bei einem Praktikum, trotz Arbeitsumfeld, die Fortbildung im Mittelpunkt stehen. Das Praktikum muss dem *Intern* zugute kommen und darf

dem Arbeitgeber keinen Vorteil verschaffen. Weiters soll der *Intern* nicht als Ersatz fester Mitarbeiter gelten, sondern unter deren Aufsicht arbeiten. Schlussendlich müssen sich Arbeitgeber und *Intern* darauf verständigt haben, dass letzterem kein Gehalt zusteht und dass eine weiterführende, ständige Beschäftigung nicht garantiert ist.

Diese DOL Kriterien haben allerdings nur Empfehlungscharakter und keine Gesetzeskraft. Die einzige gesetzliche Regelung ergibt sich aus dem FLSA und seiner Interpretation durch die Gerichte. Das Konzept des Praktikums in unserem heutigen Sinne gab es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes allerdings noch gar nicht. In der Sache *Walling v. Portland Terminal Co.* hatte der U.S. Supreme Court 1947 die Gelegenheit eine Ausnahme für "*Trainees*" festzulegen: Das Höchstgericht erkannte, dass der FLSA nicht diejenigen Arbeitgeber bestrafen sollte, die unentgeltlich und zugunsten eines *Trainees* Fortbildung ähnlich einer Berufsschule anbieten. Im Sinne des FLSA könne eine Person, dessen Arbeit hauptsächlich dem eigenen Zweck dient, nicht als Arbeitnehmer angesehen werden.

Wer ist Nutznießer?

Aus dieser Entscheidung entwickelte sich der "*primary beneficiary*" Test, wonach die Frage zu stellen ist, ob der Arbeitgeber oder der Praktikant der hauptsächliche Nutznießer des Verhältnisses ist. Manche Gerichte wenden diesen Test an, andere aber nicht. In *Glatt et al v. Fox Searchlight Pictures, Inc.*, wies ein New Yorker Richter diesen Test als subjektiv und unvorhersehbar zurück. "*Defendants' counsel argued the very same internship position might be compensable as to one intern, who took little from the experience, and not compensable as to another, who learned a lot. Under this test, an employer could never know in advance whether it would be required to pay its interns. Such a standard is unmanageable.*" Er kam zu dem Schluss, dass die DOL Richtlinie in allen Fällen die Position der Kläger unterstützte und diese daher als Arbeitnehmer iSd FLSA und des NY Labor Law zu qualifizieren wären. Die Entscheidung besagte im Hinblick auf das Gehaltskriterium der DOL Richtlinie auch, dass ein Arbeitnehmer nicht rechtswirksam auf Bezahlung verzichten kann.

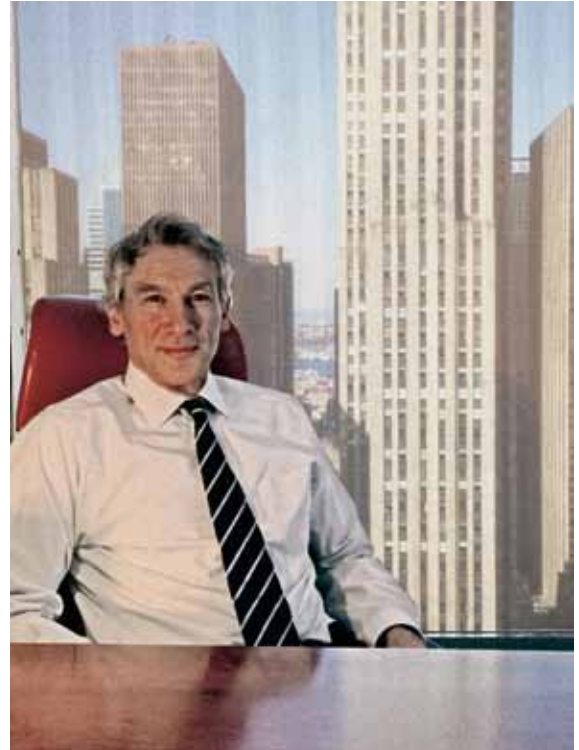
Ein Jahr nach *Glatt* brachten zwei weitere Praktikanten eine Klage mit ähnlichen Vorwürfen im Southern District of New York gegen die Hearst Corporation ein, dieses Mal aber in der Druckwelt. In *Wang et al v. Hearst Corp.* war das Gericht allerdings der Meinung, dass in Bezug auf die DOL Richtlinie erhebliche Tatsachenfragen auf-

geworfen wurden, und daher ein umfassendes Beweismittelverfahren durchzuführen wäre. Mittlerweile sind mindestens ein Dutzend weitere ähnliche Fälle bei den New Yorker Gerichten anhängig.

Die Fälle *Glatt* und *Wang* gingen inzwischen beide in Berufung und am 31. Jänner 2015 fand vor dem *Second Circuit Court of Appeals* eine Verhandlung statt. Die weitreichendere Frage, welche sich aus diesen Berufungen ergibt, ist allerdings, ob eine Bestätigung des *Glatt* Urteils nicht ein Pyrrhussieg für das Konzept des Praktikums an sich wäre. Unternehmen, die fürchten müssen, dass ihre Praktikanten nachträglich als Arbeitnehmer zu sehen sind, werden ihre *Internship Programs* wohl stark überdenken. So hat z.B. der Verlag Condé Nast nach derartigen Klagen sein Praktikumsprogramm beendet.

Angst vor Einschränkungen

Aus dem grundsätzlichen Konflikt hat sich ein spürbares Spannungsfeld herauskristallisiert. In diesem Sinne hat eine Koalition von mehr als 2.000 *Colleges*, Universitäten und anderen Einrichtungen höherer Bildung, weiters 5.000 Karriereplanungsberatern und 3.000 *Campus Recruiters* einen *Amicus Brief* beim *Second Circuit Court of Appeals* eingereicht. Diese befürchten eine massiven Verringerung von Praktikumsangeboten wie bei Condé Nast und argumentieren, dass die DOL Richtlinie zwar als Anhaltspunkt dienen kann, der „*primary beneficiary test*“ aber aufgrund der unendlichen Bandbreite von Praktikumsvereinbarungen von größter Bedeutung sei. So solle, wenn ein Praktikum als anrechenbare Leistung eines Studiums gilt, diese Bewertung der Hochschule als widerlegbare Vermutung dienen, dass ein solches Praktikum nicht in den Anwendungsbereich des FLSA fällt. Nun liegt es am Berufungsgericht, dessen Entscheidung jedenfalls mit großem Interesse erwartet wird.



Stephen M. Harnik
ist Vertrauensanwalt der Republik
Österreich in New York.
Seine Kanzlei *Harnik Law Firm*
berät und vertritt unter
anderem österreichische
Unternehmen in den USA.
(www.harnik.com)



Zwangsversteigerungen von Liegenschaften

WENIGER TERMINE. Auch 2014 weiterer Rückgang der Termine für Zwangsversteigerungen. Durchschnitt der erzielten Meistbote erstmals rückläufig.

Die seit Jahren festzustellende, kontinuierlich gestiegene Nachfrage in ausgewählten Immobilien-Teilmärkten führt auch im Jahr 2014 zu einem Rückgang von Zwangsversteigerungen in Österreich. Zugleich ist festzustellen, dass die durchschnittlich erzielten Meistbote in den im abgelaufenen Jahr durchgeführten Zwangsversteigerungsverfahren erstmals seit 7 Jahren wieder rückläufig sind.

14 % weniger Termine

Die SmartFacts Data Services GmbH analysiert regelmäßig die Bewegungen der zur Versteigerung anberaumten Liegenschaften, die zugrundeliegenden Objektbewertungen sowie deren Verwertungserlöse. Im Jahr 2014 wurden insgesamt über 2.220 Versteigerungstermine mit einem Schätzwertvolumen von € 415 Mio. in den österreichischen Bezirksgerichten anberaumt. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2013 einen Rückgang von ca. 14 % an anberaumten Terminen und über € 38 Mio. (minus 8,4 %) an Schätzwertvolumen. Damit setzt sich der seit 2010 beobachtete Trend des Rückgangs an anberaumten Versteigerungen auch im Jahr 2014 fort. Grund hierfür ist u.a. auch, dass sog. „notleidende Objekte“ den Märkten und damit der bestehenden Nachfrage zugeführt wurden, ohne dass der Gläubiger den Weg über das Bezirksgericht wählen musste.

Die Analyse der zugrunde liegenden Verkehrswerte pro Objekt ergibt Wertsteigerungen bei Wohnimmobilien und unbebauten Grundstücken, wohingegen Gewerbeimmobilien im Vergleichszeitraum zum Jahr 2013 rückläufig sind. In der Gesamtbetrachtung entfallen auf Wohnimmobilien 60 % der anberaumten Liegenschaftsversteigerungen, 26 % betreffen Gewerbeimmobilien und 14 % beziehen sich auf Grundstücke.

Nach Bundesländern betrachtet entfällt auch im Jahreszeitraum 2014 auf Niederösterreich der größte Anteil an anberaumten Zwangsversteigerungen von 26,8 %, gefolgt von Steiermark mit 15,5 %, Kärnten 12,2 % und Tirol 11,5 %. Am unteren Ende der Skala liegen Salzburg mit 3,8 % und Vorarlberg mit 3,3 %.

NÖ führt bei Volumen

Bezogen auf die Einwohnerzahl eines Bundeslandes werden nach wie vor in Burgenland die meisten Termine anberaumt. Die wenigsten Termine auf Basis der Bevölkerungszahl verzeichnen die Bundesländer Salzburg, Oberösterreich und Wien.

In 8 Bundesländern konnte im Jahr 2014 ein Rückgang an Terminen verzeichnet werden, lediglich Tirol verzeichnet gegenüber dem Vergleichszeitraum 2013 einen Anstieg um 9 %. Betroffen war dabei die Kategorie Gewerbeimmobilien.

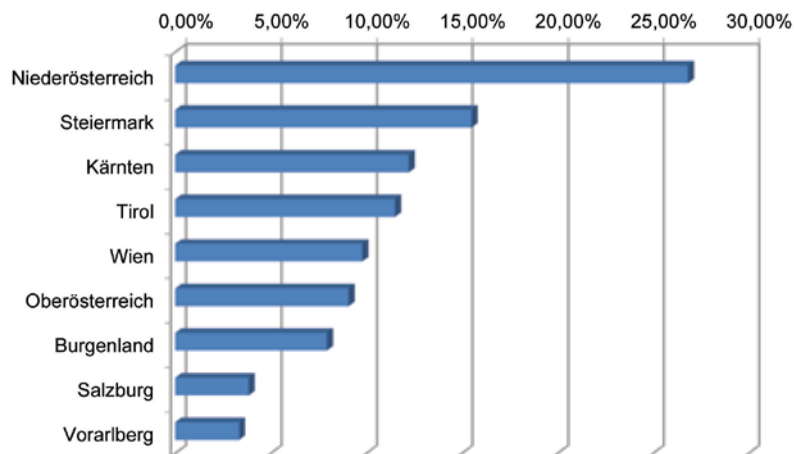
„Wertsteigerung bei Wohnimmobilien, Gewerbeimmobilien rückläufig.“

Den am Gesamtvolumen größten Anteil an Schätzwerten von über € 415 Mio. nimmt nach wie vor Niederösterreich mit € 95,1 Mio. ein, gefolgt von Steiermark mit € 61,0 Mio.. Dahinter folgt bereits Kärnten mit über € 55,2 Mio.. Die Bundesländer Tirol (€ 53,1 Mio.), Oberösterreich (€ 48,2 Mio.), und Wien (€ 46,3 Mio.) positionieren sich im Mittelfeld, Salzburg (€ 24,2 Mio.), Burgenland (€ 19,5 Mio.) und Vorarlberg (€ 12,4 Mio.) stellen die geringsten Volumina.

In der Gesamtbetrachtung der zur Versteigerung anberaumten Objekte im Jahr 2014 betraf jeder zweite Termin eine Wohnimmobilie, jeder 4. Termin eine Gewerbeimmobilie und jeder 7. Termin ein unbebautes Grundstück.

Gegenüber den anberaumten Zwangsversteigerungen in den Vorjahren war auch im Jahr 2014 festzustellen, dass die Gläubiger vermehrt ein erhöhtes geringstes Gebot ansetzten, d.h. das geringste Gebot betrug mehr als die Hälfte des vom Sachverständigen geschätzten Verkehrswert der Liegenschaft. Fast 30 % der anberaumten Termine verzeichneten ein erhöhtes geringstes Gebot, nicht jeder dieser Termine konnte jedoch einen Zuschlag verbuchen. Es wurde letztendlich nur bei jedem dritten Termin von den Erstherrn akzeptiert. Dies war vor allem der Fall, wenn die Nachfrage auf den Teilmärkten wesentlich größer als das Angebot war.

■ Anteil der Bundesländer an anberaumten Zwangsversteigerungsterminen im Zeitraum Jahr 2014:



Quelle: SmartFactsData Services GmbH, 2015

Grundlage dieses Berichts sind die in der SmartFacts-Datenbank lückenlos seit September 2007 erfassten Informationen zu allen Zwangsversteigerungsobjekten, deren Bewertungen mit Verkehrswertgutachten, Schätzwerte und Erlös- und Erfolgsquoten in Österreich.

Der neue LexisNexis® Onlineshop shop.lexisnexus.at

Verlagsübergreifend gut sortiert

- ✓ Umfangreiche Auswahl an Fachbüchern
- ✓ Alle relevanten Neuerscheinungen
- ✓ Einfache Auffindbarkeit nach Rechtsgebieten, Autoren und Verlagen
- ✓ Versandkostenfreie Lieferung innerhalb Österreichs

Mehr
als 10.000 Werke
zu Steuern, Recht
und Wirtschaft.

Ihr Geschenk:

Zu Ihrer ersten Bestellung im neuen LexisNexis® Onlineshop erhalten Sie dieses hochwertige Notizbuch kostenlos dazu.*

Geben Sie hierzu einfach bei Ihrer Bestellung den Aktionscode „anwaltsaktuell“ ein.



*) solange der Vorrat reicht

Mieter können sich erfolgreich wehren!

MIETRECHT §§ 4, 8, 24 MRG: Man muss sich als Mieter nicht gefallen lassen, dass einem ein Extralift vor die Nase / das Fenster gebaut wird (OGH Entscheidung 26.9.2014, 5 Ob 105/14y).

”Die Errichtung eines Aufzugs, der keine Gemeinschaftsanlage ist, muss nicht geduldet werden.“

Mieter müssen einen Eingriff in ihr Mietrecht nur dulden, wenn die geplante Maßnahme notwendig, zweckmäßig und zumutbar ist und einer nützlichen Verbesserung dient; die Errichtung eines Aufzuges, der keine Gemeinschaftsanlage ist, muss nicht geduldet werden. Die Antragsteller sind Hauptmieter, der Antragsgegner ist Eigentümer eines Hauses an der Wiener Ringstraße. Der Antragsgegner beabsichtigte, das Dachgeschoß auszubauen und für die neu geschaffenen Wohnungen einen Liftschacht im Hof vor der Außenfassade des Hauses vor den Fenstern der Antragsgegner zu errichten. Gleichzeitig ließ er den schon vorhandenen Aufzug im Stiegenhaus durch einen neuen ersetzen, ohne ihn jedoch – trotz baulicher und technischer Möglichkeit – in das Dachgeschoß zu verlängern.

Antragsteller fühlen sich gestört

Die Antragsteller beehrten, den Lift im Hof wegen Beeinträchtigung durch Licht-Schatteneffekte und Einblicke in ihre Privatsphäre nicht dulden zu müssen; das Dachgeschoß könne auch durch Verlängerung des ohnehin zu tausenden Aufzuges im Stiegenhaus erschlossen werden.

Das Erstgericht gab dem Antrag der Antragsteller statt und traf nachstehende Feststellungen: Eine Verlängerung des vorhandenen Lifts im Stiegenhaus um eine weitere Haltestelle in das ausgebauten Dachgeschoß sei möglich und könne technisch umgesetzt werden.

Der neue Lift im Hof könnte nur von den Bewohnern des Dachgeschoßes benutzt werden, da nur Haltestellen im Erdgeschoß und im Dachgeschoß vorhanden wären.

Den Antragstellern drohe durch den zweiten Lift ein Eingriff in ihre Mietrechte, insbesondere durch eine erhöhte Einsichtsmöglichkeit und eine verschlechterte Belichtungssituation.

Gemäß § 8 Abs. 2 MRG habe ein Mieter die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen, wenn und soweit ein solcher Eingriff zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Hauses notwendig oder zweckmäßig ist.

Das Schonungsprinzip besage in beiden Fällen, dass der Eingriff so durchzuführen ist, dass eine mögliche Schonung des Mietrechtes gewährleistet ist.

Rechtlich beurteilte das Erstgericht den Sachverhalt wie folgt: Als Vorfrage sei zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 4 MRG vorliegen, ob es sich bei der geplanten Neuerrichtung überhaupt um eine Verbesserung i.S.d. Gesetzes handle; dies erfordere eine Beurteilung im Einzelfall.

Der Katalog des § 4 Abs. 2 MRG ist taxativ, die Einstufung als Verbesserungsarbeit setze einen Verbesserungszweck voraus. Darunter falle beispielsweise die Errichtung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen i.S.d. § 24 MRG, wie ein Personenaufzug, der der gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses diene; rechtlich dürfe kein Mieter von der Benützung der Gemeinschaftsanlage ausgeschlossen werden. Die Grenze für die Festlegung des Rechts zur Benützung sei die objektive Benützungsmöglichkeit, die jedenfalls bei Fehlen eines Anschlusses an die Liftanlage nicht gegeben sei.

Gemeinsamer Nutzen fehlt

Der geplante Lift schließe 14 von 17 Bestandobjekten im Haus absolut aus. Daher könne von einer gemeinsamen Benützung dieser Anlage überhaupt nicht die Rede sein. Daher liege auch keine Gemeinschaftsanlage i.S.d. § 24 MRG vor, sodass die geplante Liftanlage im Hof keine nützliche Verbesserung nach § 4 Abs. 2 Zif. 2 MRG darstelle und die Mieter nicht verpflichtet seien, die Errichtung dieser Liftanlage nach § 8 Abs. 2 MRG zu dulden.

Außerdem fehle der Verbesserungszweck, weil der vorhandene Lift in der Stiegenhausspindel in technischer und baulicher Hinsicht bis in das Dachgeschoß verlängert werden könne, sodass für die Bewohner der dortigen neuen Wohnungen eine Liftbenützung möglich wäre.

Gemäß § 111 Abs. 1 BauO für Wien müssen alle Geschoße in Gebäuden wie diesem miteinander durch Personenaufzüge verbunden sein. Gemäß § 68 Abs. 5 BauO für Wien sind die Bestimmungen über die Fahrkorbabmessungen von Personenaufzügen bei nicht zwingend notwendigen Personenaufzügen nicht anzuwenden, wenn durch den erforderlichen Aufzugsschacht die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse von Wohnungen beeinträchtigt würden.

Für das gegenständliche Haus sei die Errichtung einer barrierefreien Liftanlage nicht zwingend vorgeschrieben. Da die geplante Liftanlage im Innenhof ohnedies nur das Erd- mit dem Dachgeschoß verbinden würde, stelle die geplante Bauführung keine Verbesserung i.S.d. § 4 MRG dar.

Zudem sei die geplante Liftanlage gerade nicht zweckmäßig, weil sie nur den Bewohnern des Dachgeschoßes zugute käme, und da ihre Errichtung hinsichtlich der Barrierefreiheit nicht zwingend erforderlich sei, scheidet die Duldungspflicht der Mieter auch unter diesem Aspekt aus. Dem Rekurs des Antragsgegners gab das Landesgericht für ZRS Wien nicht Folge.

Rekursgericht bestätigt Ersturteil

Das Rekursgericht bestätigte, dass außer für die Bewohner des Dachgeschoßes für keinen anderen Mieter eine objektiv sinnvolle Möglichkeit zur Benützung einer Liftanlage im Hof gegeben ist, wenn lediglich im Erdgeschoß und im Dachgeschoß eine Einstiegsmöglichkeit vorhanden ist.

Das Rekursgericht verdeutlichte darüber hinaus, dass einerseits die Verbesserungspflicht des Vermieters gemäß § 4 MRG mit der Duldungspflicht des Mieters gemäß § 8 MRG korrespondiere und andererseits die Duldungspflicht – nur – notwendige und zweckmäßige Gemeinschaftsanlagen umfasse, die der Mieter, den die Duldungspflicht treffen würde, auch in sinnvoller Weise benützen könne.

Das Rekursgericht hat daher zutreffend die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit i.S.d. MRG verneint.

Weiters führte das Rekursgericht aus, dass aus dem Bescheid der Baubehörde über die Bewilligung der Anlage „die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und damit die Berechtigung für die geplante Maßnahme nicht abgeleitet werden kann, weil er sich nur auf das eingereichte Projekt beziehe und die, die Antragsteller nicht be-

einrächtigende, Alternativvariante der Verlängerung des bestehenden Liftes in das Dachgeschoß gar nicht geprüft wurde.“

Aus der baubehördlichen Bewilligung einer Maßnahme ergibt sich bloß deren Zulässigkeit nach den Bauvorschriften, aber weder deren Notwendigkeit noch deren Zweckmäßigkeit. Aus ihr ergibt sich auch nicht, dass nicht eine andere – allenfalls sogar zweckmäßigere – Variante nicht jedenfalls bewilligungsfähig wäre.“

Es bleibe die Frage, ob die Errichtung eines zweiten Liftes notwendig und zweckmäßig und darüber hinaus den übrigen Mietern zumutbar sei. Diese Voraussetzungen seien auch unter dem Gesichtspunkt des § 8 Abs. 2 Zif. 2 MRG zu verneinen. Der zusätzliche Lift im Hof sei weder notwendig noch zweckmäßig, weil eine Anbindung der Dachgeschoßwohnungen auch durch eine Verlängerung und Adaptierung des bestehenden Liftes möglich sei.

Darüber hinaus sei der Lift im Hof den Antragstellern schon wegen der zu erwartenden Störgeräusche und der Beleuchtung, insbesondere in der Nacht, und wegen der Einsichtsmöglichkeit in deren Mietobjekte auch nicht zumutbar.

Ergebnisanalyse

Der Antragsgegner/Hauseigentümer/Vermieter wäre gut beraten gewesen, einen Antrag auf Duldung zu stellen. Statt den Dialog mit den Mietern, seinen Vertragspartnern, zu suchen, setzte er darauf, durch Einreichung eines Projektes im Bauverfahren, in dem Mieter keine Rechte als Partei oder Beteiligte geltend machen können, noch dazu ohne Geltendmachung einer die Mieter berücksichtigenden Ausnahmebestimmung der Bauordnung, das Projekt durchzusetzen.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz stellten ihre übereinstimmenden Entscheidungen weniger auf die Argumente der Verfahrensbeteiligten, wie auf eine Verpflichtung, barrierefrei zu bauen oder die baubehördliche Genehmigung (Antragsgegner) bzw. Lichteinfall und Nutzung der Räume (Antragsteller) etc., ab, sondern primär auf die Auslegung der anzuwendenden Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes und deren Verhältnis zueinander.

Die klaren Aussagen, was notwendig, zweckmäßig, nützlich und zumutbar ist, sind ein erfreuliches Ergebnis für Mieter, deren Rechte von der Bauordnung nur unzureichend berücksichtigt werden und gleichzeitig ein wichtiger Hinweis für Bauherren und Architekten, sich bei der Projektierung von Bauvorhaben nicht einfach auf die Bauordnung zu verlassen. Gleichzeitig zeigt das Ergebnis exemplarisch auf, dass die Schwächen der Bauordnung durch zivilgerichtlichen Schutz ausgeglichen werden können.



DR. ERIC AGSTNER
ist selbständiger Rechtsanwalt mit über 30 Jahren Erfahrung auf dem Gebiet des Miet- und Wohnrechts und Mitautor des Buches „Bauherren- und Architektenhaftung“ (Agstner/Hummer, Verlag Österreich 2009)
www.agstner.at

Der Schiedsrichter als **Lawyers' Lawyer**

IDEEN ZUR RICHTIGEN SCHIEDSRICHTERWAHL: Die in Österreich hohen und – wie zu erwarten – sich weiter erhöhenden Gerichtskosten ziehen die unterschiedlichen Arten außergerichtlicher Streitbeilegung immer stärker in das Interesse von Vertragsgestaltern und natürlich auch von (potentiellen) Streitparteien.

Text: Mag. Constantin Eschlböck

Wo sich die Parteien eines Vertrages dazu entschlossen, allfällige Streitigkeiten der Entscheidung eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen, ist im Streitfall auch die Auswahl des Schiedsrichters unausweichlich.

Die Erfahrung lehrt hier, dass mitunter durchaus originelle Kriterien die Auswahl des Schiedsrichters bestimmen. Wer einmal einer Diskussion – zumal unter Anwälten – über die Auswahl von Schiedsrichtern folgte, mag sich an John Grisham's ‚Runaway Jury‘ und die dort geschilderte Auswahl der Geschworenen durch die Anwälte erinnern fühlen.

Klar ist, dass ein von den Parteien ins Auge gefasster Schiedsrichter schon aufgrund der Anordnung in § 588 Abs 1 ZPO alle Umstände offenlegen muss, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.

Weniger klar ist die Erwartungshaltung, die Rechtsanwälte und deren Parteien gegenüber dem von ihnen ernannten Schiedsrichter einnehmen. Jedenfalls unberechtigt ist hier die Erwartung, dass der partei-ernannte Schiedsrichter eine Art ‚verlängerter Arm‘ der Partei ist. Es ist nicht die Aufgabe des Schiedsrichters, strategische Fehler der Parteien oder deren Vertreter zu beheben oder auch nur auf solche Fehler hinzuweisen.

Als wesentliches Auswahlkriterium empfiehlt sich neben der fachlichen Qualifikation des Schiedsrichters, die ihm das Verfassen eines durchsetzbaren und anfechtungsfesten Schiedsspruches ermöglicht, auch dessen zeitliche Verfügbarkeit. Zeitlich verfügbar ist ein Schiedsrichter nicht nur dann, wenn er für das unter Umständen mehrtägige Beweisverfahren selbst abkömmlich ist. Bei stark beanspruchten Schiedsrichtern kann es vorkommen, dass die Ausfertigung des Schiedsspruches auf sich warten lässt. Einer der wesentlichen Vorzüge des

Schiedsverfahrens, nämlich dessen kurze Dauer, wäre somit nicht genutzt.

Das Selbstverständnis des Schiedsrichters, das die Parteien auch aktiv erforschen sollten, sollte eher jenes eines Dienstleisters als jenes einer ‚richterlichen Autorität‘ sein. Schließlich wird er, wenn er selbst Rechtsanwalt ist, von seinen Kollegen dazu bestimmt, über das Schicksal der jeweiligen Mandanten zu entscheiden. Mein lieber Freund und Kollege Laurent Niddam beschrieb den idealtypischen Schiedsrichter einmal – meines Erachtens sehr zutreffend – als Lawyers' Lawyer.

Große Kanzleien verfügen oft über Spezialisten dieser Prägung, unterliegen aber – gerade in internationalen Schiedsverfahren – nicht selten Konflikten. In Österreich gut etablierte Arbitration Boutiques erfreuen sich daher verdienter Nachfrage auch nach der Übernahme von Schiedsrichter-Mandaten.

Andererseits beobachten wir Internationale Zusammenschlüsse von Schiedsrechts-Spezialisten, von denen ich hier insbesondere das Forum for International Conciliation and Arbitration (FICA) nennen möchte. FICA hat seinen Sitz im englischen Oxford und ist ein Pool von weltweit tätigen Dispute Resolution Experts, die sich den geschilderten Grundsätzen von Dienstleistung und Effizienz verschrieben haben. Aufgrund ihres Beobachter Status bei der UNO in der UNCTRAL Working Group II (Arbitration and Conciliation) gestaltet FICA die Entwicklung internationalen Schiedsrechts aktiv mit. Dies ermöglicht den Dispute Resolution Experts von FICA stets höchste fachliche Qualifikation.

Die Auswahl von Schiedsrichtern ist weder Abenteuer noch romanhafte Verschwörung. Es handelt sich vielmehr um die intelligente Entscheidung für die konkrete Qualität einer spezifischen Dienstleistung – im Interesse der Mandanten.



**MAG. CONSTANTIN
ESCHLBÖCK**

*Studium der Rechtswissenschaften in Salzburg.
Ausbildung zum Rechtsanwalt und Finanzanalysten in Wien und zum Schiedsrichter in London.*

www.disputes.at



FIFTY FOUR

easy apartments



WOHNEN IM PENTHOUSE ZWISCHEN DONAU UND PRATER

Exklusive Penthouse-Wohnungen (57 m² und 68 m²) mit
Terrassen auf Wohnebene in unmittelbarer Nähe zur Donauinsel.
1020 Wien • Haussteinstraße 2

Exklusivverkauf:

+43 1 512 12 27 • office@piment.at • www.piment.at

www.6B47.com



6B47
REAL ESTATE INVESTORS

Die etwas andere Art Immobilien zu entwickeln.

Fürstentum Monaco verliert Markenstreit

MARKE MONACO. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt verweigert dem Fürstentum mehrere Schutz-Klassifikationen. Der Markenrechtler staunt.



MAG. GERALD MAIR
ist Rechtsanwalt der vorrangig auf IP-/IT- und Medienrecht spezialisierten Kanzlei Pendl Mair. Ein Kernbereich der Kanzeltätigkeit liegt im Markenrecht.

www.pm-law.at

Marques de l'État de Monaco, eine der Regierung des Fürstentums von Monaco zurechenbare Aktiengesellschaft, ist Inhaberin der internationalen Marke MONACO (IR Nr. 106254). Im Zuge des Eintragungsverfahrens als Internationale Marke und der damit beantragten Er Streckung des Schutzbereiches auf das Gebiet der Europäischen Union wurde das Zeichen vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) auf seine Zulässigkeit hin geprüft. Im Jahr 2013 verweigerte das HABM den Schutz der Marke in der Europäischen Union für einige der beanspruchten Waren und Dienstleistungen (z.B. für Druckerzeugnisse oder Fotografien). Begründet wurde die Entscheidung u.a. damit, dass das Zeichen lediglich einen Hinweis auf die Herkunft bestimmter Waren und Dienstleistungen darstellt, nämlich auf das Gebiet des Fürsten-

tums Monaco. Ein derartiger geographischer Hinweis sei rein beschreibend und damit als Marke nicht schützbar.

Klage abgewiesen

Gegen diese Entscheidung hat die Markeninhaberin eine Klage beim Europäischen Gericht eingebracht, die nun am 15. Jänner 2015 abgewiesen wurde. Dazu hält das Gericht fest, dass der Begriff MONACO ohne Zweifel in Zusammenhang mit dem Fürstentum gebracht wird. Trotz seiner Fläche von nur ca. 2 km² und einer Bevölkerung von nicht mehr als 40.000 Einwohnern ist das Gebiet bekannt, sei es nur wegen der Bekanntheit seiner fürstlichen Familie sowie der Veranstaltung eines Automobil-Grand-Prix der Formel-I und eines Zirkusfestivals. Der Begriff MONACO werde von den relevanten Verkehrskreisen also als geografische Herkunftsangabe gesehen, weshalb die Eintragung mangels Unterscheidungskraft nicht möglich sei.

Sowohl in der Europäischen Union als auch in Österreich sind Marken u.a. dann nicht registrierbar, wenn sie ausschließlich aus Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können. Dabei ist es anlässlich der Prüfung durch die Behörde grundsätzlich unerheblich, ob diese Merkmale auch tatsächlich zutreffend sind. Es ist vielmehr entscheidend, wie das Zeichen von den relevanten Verkehrskreisen verstanden werden könnte. Aufgrund der Bekanntheit des Fürstentums Monaco unter den potentiellen Kunden besteht kein Zweifel, dass das Zeichen als Herkunftsangabe gesehen wird.





Unbefriedigende Entscheidung

Wie das gegenständliche Verfahren zeigt, sind die Grenzen der Zulässigkeit fließend und können häufig nur schwer eingeschätzt werden. Die Marke MONACO wurde nämlich nicht für sämtliche Waren und Dienstleistungen abgelehnt. Der Schutz z.B. für Kleidung wurde vom HABM zugelassen, die Registrierbarkeit etwa für Druckerzeugnisse jedoch verweigert. Aus meiner Sicht ist dies aufgrund der hohen Bekanntheit von Monaco nicht nachvollziehbar. Es ist wohl durchaus möglich, dass Kleidung in Monaco hergestellt oder vertrieben wird und somit eine geografische Herkunftsbezeichnung darstellt. Eine klarere Line in diesem Zusammenhang wäre meiner Meinung nach wünschenswert.

Beispiel Cloppenburg

Umgekehrt sollten Orte, die nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, weiterhin als „Quasifantasiebezeichnungen“ zugelassen werden. Manchmal werden Markenmeldungen nur aufgrund der Existenz einer gleichnamigen Stadt abgelehnt, ohne genauer zu untersuchen, welche Bedeutung die Stadt im Schutzgebiet der Marke genießt. Wie die Entscheidung EuG T-379/03 rund um die Marke Cloppenburg (eine Stadt in Deutschland mit 30.000 Einwohnern) gezeigt hat, reicht eine geringe, allenfalls mittlere Bekanntheit eines Ortes bzw. einer Stadt nicht aus, um die Registrierbarkeit des Namens zu verweigern. Es bleibt spannend, wie sich die Rechtsprechung in diesem Bereich weiterentwickelt.

„Für MONACO ist die Eintragung mangels Unterscheidungskraft nicht möglich.“

Büro im Stadtpalais

Palais Breuner
1010 Wien

Büroräume mit besonderem Flair
(tw. Kamine und Kassetendecken)

Nutzfläche: 439 m²
Lift, gute Ausstattung
2 Garagenplätze

Tel.: 02735/2205
Info: Ing. Gerald Türk
www.metternich.at



Schotterabbau neben Naherholungsgebiet verhindert

STADT LINZ. Richtungsweisendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Mineralrohstoffgesetz: Gewinnung von Rohstoffen nur, wenn Transportwege dokumentiert werden.

Aufgrund ständig knapper werdender Ressourcen wird Verfahren im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen immer mehr Bedeutung zukommen. Aufgrund einer richtungsweisenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde durch die Stadt Linz ein groß angelegter Schotterabbau in unmittelbarer Nähe des Erholungsgebietes Pichlingersee verhindert. Zu diesem Verfahren und den Auswirkungen dieser höchstgerichtlichen Entscheidung haben wir den Rechtsvertreter der Stadt Linz RA Dr. Winfried Sattlegger, der Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner befragt.

Welcher Sachverhalt lag dem Verfahren zugrunde?

Sattlegger: Im Juli 2008 hat ein Investor um montanrechtliche Genehmigung für einen großflächig angelegten Schotterabbau angesucht. Für die Dauer von 10 Jahren sollte auf rund 85.000m² Abbaufäche in einer Entfernung von 150 bis 300m von der Liegewiese des Pichlingersee Schotter abgebaut werden. Dabei war vorgesehen, dass der Abtransport des abgebauten Materials entlang dieser Erholungsflächen stattfindet. Ich habe in diesem Verfahren als Vertreter der Stadt Linz die Interessen der Stadt aber auch der (erholungssuchenden) Einwohner wahrgenommen. Dazu muss man anmerken, dass Einwendungen nach dem sogenannten MinroG (Mineralrohstoffgesetz) sehr eingeschränkt sind. Eingewendet wurde u.a. dass der geplante Ab-

bau der Raumordnung und der örtlichen Raumplanung widerspricht und im Falle der Bewilligung unzumutbare Belästigungen von Personen und Beeinträchtigungen der Umwelt entstehen. Weiter wurde dargestellt, dass wesentliche Unterlagen, vor allem ein taugliches Verkehrskonzept betreffend den Abtransport der Rohstoffe, fehlen und daher der Antrag nicht bewilligungsfähig ist.

Welche Entscheidungen sind in diesem fast 7-jährigen Verfahren erlassen worden?

Sattlegger: Als zuständige Behörde erster Instanz hat die Stadt Linz den Bewilligungsantrag abgewiesen. In der Folge hat das Land OÖ das Verfahren an sich gezogen und nach einem längeren Verfahren mit Gutachten und Gegengutachten den Schotterabbau bewilligt. Da sich diese Entscheidung mit meinen Einwendungen nicht oder nur unzureichend auseinandergesetzt hat wurde der Bescheid beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bekämpft. Da das Ministerium die Entscheidung bestätigte und sohin ebenfalls den Schotterabbau bewilligte wurde diese Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde der Bescheid des Ministeriums wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Welche Aspekte machen die Bedeutsamkeit dieser Entscheidung des Höchstgerichtes aus.



DR. WINFRIED SATTLIGGER
Anwaltssozietät Sattlegger
Dorninger Steiner & Partner
www.anwaltssozietat.at

Sattlegger: Einleitend möchte ich darauf verweisen, dass Verfahren in Verbindung mit der Gewinnung von Rohstoffen natürlich auch eine erhebliche politische Dimension beinhalten und auch vielschichtige Interessenlagen. Die Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofes in derartigen Verfahren regulierend einzugreifen und mit der an den Tag gelegten tiefgreifenden Prüfung des Sachverhaltes vorzugehen, kann nicht genug hervorgehoben werden. Parteistellungen in derartigen Verfahren sind äußerst eingeschränkt. Bei Rohstoffen, die einen bestimmten Reinheitsgehalt aufweisen, sind Einwendungen praktisch nicht gegeben, bei Rohstoffen, wie im vorliegenden Fall, äußerst überschaubar. Ich bin daher der Ansicht, dass dieses Gesetz geradezu nach einer Adaptierung ruft, um die Rechte der Parteien zu verbessern und bei derartigen Genehmigungen kommt es zu umfangreichen Eingriffen in die Natur, in vielen Fällen aber zur erheblichen und langjährigen Beeinträchtigung der in der Umgebung eines solchen Abbaubereiches wohnenden Bevölkerung.

Die Bedeutung des Erkenntnisses des VwGH liegt darin, dass nunmehr klargestellt wurde, wie verschiedene Bestimmungen des MinroG (§ 80, § 116 u.a.) zu lesen und zu beurteilen sind. Diese Bestimmungen wurden bisher anders ausgelegt und judiziert. Vereinfacht erklärt wurde bisher entschieden, und auch in der dazu ergangenen Literatur die Auffassung vertreten, dass ein Antragsteller nicht darstellen muss, wie der Abtransport der Rohstoffe vom Abbaubereich stattfindet mit Darstellung der Routenwahl, des Transportgewichtes der Transportzeiten, der Frequenz usw. und ob das den Vorgaben des Verkehrskonzeptes der Standortgemeinde entspricht, wenn sich die Aufbereitungsanlage der Rohstoffe auf der Abbaufäche befindet. Um derartigen wesentlichen Prüfungen und Einwendungen im Verfahren zu entgehen wurde daher von Gesuchstellern die Aufbereitungsanlage des Rohstoffes in das Abbaubereich verlegt.

Das Höchstgericht ist meinem Einwand gefolgt, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines derartigen Verkehrskonzeptes für den gesamten Weg des Abtransportes vorzulegen ist, da mit dieser gesetzlichen Bestimmung der Schutz der Anrainer vor Belästigung durch den Schwerverkehr und sohin ein unwirksamer Umweltschutz angeordnet war und sich diese Behördenauslegung nicht mit dem Willen des Gesetzgebers decken kann. Somit stehen ab jetzt den betroffenen Standortgemeinden Einwendungen offen, ob die vorgesehenen Parameter des Abtransportes der Rohstoffe mit den jeweiligen von der Standortgemeinde erlassenen Verkehrskonzepten vereinbart sind. Im Jänner 2015 hat in der Folge das Landesverwaltungsgericht die beantragte Abbaugenehmigung versagt.

Herr Dr. Sattlegger, danke für das Gespräch.

UNION GLASHÜTTE/SA.

DEUTSCHE UHRMACHERKUNST. 1893



VOM TRAUM ZU FLIEGEN,
DEM KLANG DER MOTOREN
UND DEM TICKEN DER ZEIT.



BELISAR
PILOT



Robert Czaba
„Punzierungsrecht 2000“

Obwohl das Punzierungsrecht an sich als überschaubarer Rechtsbereich gilt, stützt es sich auf eine Vielfalt an Rechtsquellen, deren Zugang sich für den Rechtsanwender keineswegs einfach gestaltet. So finden sich darin sowohl bundesgesetzliche Regelungen, Durchführungsverordnungen und Erlässe als auch völkerrechtliche Verträge. Das Buch bietet insbesondere den mit Edelmetallerzeugnissen befassten Wirtschaftstreibern, aber auch Finanz- und Zollbehörden eine Hilfestellung. Die einzelnen Vorschriften werden in systematischer Anordnung präsentiert, sind mit Auszügen aus den Gesetzesmaterialien und Hinweisen auf die durch Novellierung vorgenommenen Abänderungen versehen. (EUR 38,80 / ISBN 978-3-7083-0899-9)

Bücher im März

NEU IM REGAL. Bankenregulierung / Punzierungsrecht / Verfahrensrecht / Thema Versicherungen / Gesellschaft nach bürgerlichem Recht



Thomas Martin Pflock
Europäische Bankenregulierung
und das „Too big to fail-Dilemma“

Die staatliche Rettung von Banken in der vergangenen Finanzkrise hat eine breite Diskussion über den Umgang mit Kreditinstituten angestoßen, die wegen der nicht absehbaren systemischen Wirkungen eines Scheiterns als „too big to fail“ eingestuft werden. Um der faktischen Aushebelung der Insolvenzdrohung für große Banken durch staatliche Bail-Outs entgegenzuwirken, wurde seither eine Reihe von Regulierungsinstrumenten vorgeschlagen und teilweise bereits in geltendes Recht umgesetzt. Die vorliegende Arbeit nimmt eine eingehende Betrachtung dieser Maßnahmen vor. Ausgehend von einer umfassenden Betrachtung der Entstehung systemischer Risiken im Bankensektor wird vor allem der rechtliche Umsetzungsrahmen einer solchen Regulierung untersucht. (EUR 69,- / ISBN 978-3-7083-0996-5)



Götzl / Gruber / Reisner / Winkler
„Das neue Verfahrensrecht
der Verwaltungsgerichte“

Seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle müssen das u.a. neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht und die neuen Landesverwaltungsgerichte ein einheitliches Verfahrensrecht anwenden. Das bedeutet die Abkehr vom Administrativverfahren und die Hinwendung zu einem gerichtlichen Verfahren zur rechtlichen Kontrolle der Verwaltung. Kommentiert werden das Verfahrensgesetz der Verwaltungsgerichte sowie die Bestimmungen über die Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof mit Verweisen auf die Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof. Einen Blick über den Tellerrand nimmt der Kommentar durch die systematische Einordnung der Gesetze unter Beachtung des Zusammenhangs zu Vorgaben aus der Verfassung und allenfalls dem Unionsrecht vor. (EUR 164,- / ISBN 978-3-7046-6530-0)



Leo Müller
„Versichert, verraten, verkauft. Wie Versicherungen mit unserem Geld umgehen“

Die Versicherungen wanken, für Millionen Kunden ist Gefahr im Verzug: Lebensversicherungen und private Krankenversicherungen reduzieren ihre Leistungen. Der Grund: Milliardenlöcher in den Bilanzen, geringe Kapitalpuffer, Zinsfälle, Anlagebetrug, Korruption. Bereits ab 2015 wird es Solvenzprobleme geben, müssen Policen aufgelöst werden. Viele Versicherungen werden sich nur noch auf Kosten ihrer Kunden sanieren können. Wie konnte es dazu kommen? Leo Müller beleuchtet die Hintergründe unseres Versicherungssystems und erklärt anhand konkreter Fälle, wie die Abzocke funktioniert und Kunden um ihr Geld gebracht werden. Er zeigt auch auf, was man tun kann, damit die eigene Versicherung und Geldanlage nicht zum Minusgeschäft werden. (EUR 19,99 / ISBN 978-3-430-20176-6)



Fritz / Perktold
Die „neue“ Gesellschaft
bürgerlichen Rechts

Mit 1.1.15 trat das GesbR-Reformgesetz in Kraft. Ob die in weiten Bereichen dem Unternehmensgesetzbuch angepassten Bestimmungen der ältesten Gesellschaftsform Österreichs zu einer Renaissance verhelfen, wird sich erst weisen. Der Aufbau des 27. Hauptstückes des ABGB wurde jedenfalls grundlegend geändert. Dieses Buch dient dazu, dem Rechtsanwender einen Überblick über diese GesbR „NEU“ zu bieten. Die Autoren zeigen auf, unter welchen Voraussetzungen eine GesbR sinnvoll ist und in welchen Fällen man besser von dieser Rechtsform die Finger lassen sollte, die Gegenüberstellung der Gesetzestexte und die Kommentierung der neuen Rechtslage erleichtern Unternehmern sowie ihren Beratern eine Anwendung der neuen Bestimmungen. (EUR 68,- / ISBN 978-3-7007-5923-2)



Die Parenzana

RADELN AUF DER BAHNTRASSE. Von Triest bis Porec führt ein Weg, der früher Eisenbahnlinie war. Ein Spaziergang, eine Spazierfahrt durch mehrere Kulturen.

Juristen sind präzise Leute. Wenn sich ein Richter und eine Anwältin zusammensetzen, um einen Reiseführer zu schreiben, dann geht es – wie in diesem Beispiel – sehr genau zu.

Der Leser dankt, weil er überreich beschenkt wird mit historischen Informationen, kulinarischen Anregungen und nützlichen Reiseinformationen.

Altösterreichische Trasse

Wohin geht die Reise? Sie führt entlang der „Parenzana“, eventuell ganz eingefleischten Altösterreichern vertraut als Schmalspurbahn von Triest über Koper, Portoroz, Buje nach Porec. In heutiger politischer Einteilung ein Weg von Italien über Slowenien nach Kroatien.

1902 wurde die Bahn von den k. u. k. Staatsbahnen errichtet, speziell um Marmor aus Kroatien nach Triest zu transportieren, wo der wertvolle Stein auf Normalspur umgeladen und nach Wien gebracht wurde.

Der Schienenabstand betrug 76 Zentimeter, die gesamte Strecke war 123,1 Kilometer lang und verband in Istrien 33 Orte.

Groteskes Ende

1935 wurde der Schienentransportweg wegen wirtschaftlichen Misserfolgs eingestellt, erst 1939 schrieb die italienische Regierung die Versteigerung des gesamten Materials aus. Mussolini, der gerade dabei war, sich Äthiopien anzueignen, schickte die Eisenbahnschienen per Schiff nach Nordafrika. Bevor das Altmetall dort anlangte, versank der Frachter vor der Küste. Ein glanzvolles Ende sieht anders aus.

Bereits während des regulären Betriebs der Parenzana ging nicht immer alles gut. 1910 blies eine extrem starke Bora mehrere Waggons des Zuges vom Gleis, wobei drei Menschen getötet

wurden. Während des Ersten Weltkriegs entgleiste wieder eine Zugsgarnitur, zwei Lokomotivführer verloren ihr Leben. 1919 schossen italienische Faschisten aus dem Zug heraus und töteten mehrere Kinder.

„Weg der Gesundheit und Freundschaft“

Wenn man sich heute auf den Weg macht, die Strecke der früheren Parenzana zu erleben, findet man eine Mischung aus Wanderweg und Radweg vor: „Die Parenzana ist naturgemäß keine Autobahn, aber auch keine Abenteueroute, lediglich auf einigen Streckenteilen in Kroatien wird man wegen des steinig-spitzen Belags durchgerüttelt, wenn das Fahrrad nicht mit Federgabel und gepolstertem Sitz ausgestattet ist. Der ‚Normalradler‘ wird daher mit diesen Abschnitten weniger Freude haben, der passionierte Mountainbiker wird sie wahrscheinlich als spektakulär genießen. In Slowenien ist die Bahn asphaltiert und eignet sich bestens für familiäre Unternehmungen.“

Perfekter Reiseführer

Das Buch ist der perfekte Reiseführer. Sämtliche wichtigen historischen Stationen der ehemaligen Bahn sind erinnernd dokumentiert, die wesentlichen Sehenswürdigkeiten der Gegenwart werden akribisch empfohlen. Hier ist der Weg im wahrsten Sinn des Wortes das Ziel. Ob man in Triest damit beginnt, im Eisenbahnmuseum den Duft der alten Zeit einzusaugen oder ob man eine längere Pause macht, um sich in Portoroz und Piran umzusehen oder ob man den Hügel von Motovun erklimmt – hier ist eine Reise der ganz besonderen Art zu erleben.

Janko Ferk und Sandra Agnoli dokumentieren eine abwechslungsreiche Route voller Naturschönheiten, kulinarischer und kultureller Schätze.



Mag. Dr. Janko Ferk
„Die Parenzana“
ISBN: 978-3-7012-0127-3
EUR 19,99



EILEEN FISHER MARINA RINALDI PERSONA AIRFIELD ELEMENTE CLEMENTE SALLIE SAHNE YOEK
ANNETTE GOERTZ ELENA MIRO IGOR DOBRANIC FRANK LYMAN ZEITLOS BEI LUANA ABSOLUT
MASHIAH ARRIVE HOPSACK OSKA NYDJ OKISHI CHALOU / APRICO GUDRUN GRENZ OPEN END

PIA ANTONIA

Die Nr. 1 ab Größe 42

1010 Wien	Tuchlauben 13
5020 Salzburg	Wolf Dietrich Straße 8 Herbert von Karajan-Platz 5
4020 Linz	Schillerstraße 5
6020 Innsbruck	Anichstraße 20
8010 Graz	Stubenberggasse 5
9020 Klagenfurt	Burggasse 2

www.piaantonia.at

WIEN SALZBURG LINZ INNSBRUCK GRAZ KLAGENFURT



Become our Fan on Facebook!

Werte erarbeiten – in 3 Schritten

Kenne Sie das? Sand im Getriebe in der Organisation. Ohne gemeinsame Werte ist eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht möglich.

1. Werte bestehen, es ist daher sinnvoll, sie zu benennen. Die Frage, die es dabei zu beantworten gilt, ist: „Was ist für uns wichtig? Was ist der Spirit unserer Organisation?“. Das Ergebnis wird zusammengefasst und kommuniziert.
2. In einem zweiten Schritt wird, etwa ein halbes Jahr später, festgestellt, ob diese Werte tatsächlich bestehen und gelebt werden. Dabei wird auch hinterfragt, ob Werte fehlen und zu ergänzen sind oder, ob Werte in der Realität nicht gelebt werden. Diese sind zu beleben oder zu streichen.
3. Wenn sich die Werte als praxistauglich erwiesen haben sind sie im Wertekompass zu verankern und bilden die Richtschnur allen Handelns. Auf diese Werte können sich Mitarbeiter und Kunden verlassen.

Diese Werte sind häufig auf dem Prüfstand:

- Integrität
- Vertrauen und respektvoller Umgang miteinander, Hilfsbereitschaft und Unterstützung
- offene Kommunikation und Weitergabe aller arbeitsrelevanten Informationen;
- wertschätzendes Feed Back, „Aus Fehlern lernen“ Kultur
- Spaß und Freude an der Arbeit.



Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (Lexis Nexis). In **anwalt aktuell** gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.

SERVICE
Unternehmens-
Juristen »

Executive Master of European and International Business Law E.M.B.L.-HSG

Executive M.B.L.-HSG



University of St.Gallen

- Continue working throughout the whole program
- 9 modules on 3 continents within 18 months
- Teaching language: English
- Academic title «Executive Master of European and International Business Law E.M.B.L.-HSG»



Application deadline: 31 May 2015
www.mbl.unisg.ch/apply-now
Program start: 15 June 2015





+41 (0) 71 224 28 66 | mblhsg@unisg.ch | www.mbl.unisg.ch





Maß-Sakko
60 % Schurwolle
40 % Baumwolle
ab 233,- €

Maß-Hose
100 % Baumwolle
ab 110,- €

Maß-Hemd
100 % Baumwolle
ab 89,- €

Gutschein

Einstecktuch gratis!

Einlösbar in der Filiale Wien.

www.kuhn-masskonfektion.com
Landskrongasse 1-3 · 1010 Wien · Mo-Fr. 10.30-19.00 Uhr · Sa. 10.00-16.00 Uhr



Juristenball 2015

Am Fasching-Samstag begrüßte Justizminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter unter dem Motto „Valentin tanzt mit Justitia“ über 3.000 Gäste in der Wiener Hofburg.

Darunter Regierungschef-Stellvertreter des Fürstentums Liechtenstein Dr. Thomas Zweifelhofer und Tomáš Borec, Justizminister der Slowakischen Republik, die Präsidenten des österreichischen und des slowenischen Verfassungsgerichtshofs Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger und Mag. Miroslav Mozeti, jeweils mit Ehefrauen, ebenso den Generalprokurator und seine deutschen Berufskollegen. Aus Brüssel waren Dr. Othmar Karas und Kommissar Dr. Johannes „Gio“ Hahn angereist.

Erstmals gab der Vorsitzende der Landeshauptleuterkonferenz Dr. Erwin Pröll dem Juristenball die Ehre.

Die Volksanwaltschaft war durch die Vorsitzende Dr. Gertrude Brinek sowie Dr. Peter Fichtenbauer vertreten.

In seinen Begrüßungsworten zitierte Brandstetter seinen unvergessenen Universitätslehrer Willibald Plöchl, der die Juristen und so auch die Juristen-Bälle als die elegantesten bezeichnet hatte.





Foto: SWANISER/Wikipedia.com

Wien: Europa-Treffen der RA-Präsidenten

MACHT SCHAFFT RECHT? Die 43. Europäische Präsidentenkonferenz: Hochkarätiges internationales Meeting mit starken Themen. Führende Politiker waren nicht zu sehen.

Zwar klingt der Hinweis auf das Jubiläum „200 Jahre Wiener Kongress“ hübsch, doch lässt sich die Begegnung der Europäischen Spitzenvertreter der Advokatur wohl kaum auf das Niveau dieser geschichtsträchtigen Zusammenkunft heben. Soll es auch nicht.

Zweck der Präsidentenkonferenz ist der kontinuierliche Austausch, das jährliche Up-date und wohl auch die gepflegte gesellschaftliche Begegnung.

Starke Themen

Am Kern-Arbeitstag, Freitag, dem 13. Februar, präsentierte sich Vera Jourova, EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung der Geschlechter, mit einem lauwarmen Referat, dessen tieferer Sinn den meisten Tagungsteilnehmern verborgen blieb.

Deutlich heißer wurde die (politische) Stimmung, als Leonid Krawtschuk, der erste demokratisch gewählte Präsident der Ukraine, so richtig erfrischend gegen Wladimir Putin vom Leder zog. Dem Mann im Kreml sei einfach nicht zu trauen, meinte Krawtschuk, und rief die versammelten Standesvertreter der europäischen Rechtsanwälte auf, ihren Beitrag zur Bildung einer soliden geistigen Front zu leisten.

Die Frage „Macht schafft Recht?“ beantwortete Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak klar positiv, wobei er nicht nur auf die legistischen Zugriffe diktatorischer Systeme, sondern auch auf die Lobbyismus-gelenkten Einflussnahmen in der Rechtswelt des Spätkapitalismus verwies.

Ziemlich schroff wirkte das Aufeinandertreffen zweier Experten zum Thema Diversion.

Während OGH-Präsident Eckart Ratz eine rigide Ablehnungslinie vertrat, macht Andreas von Mariassy, Vizepäsident der Rechtsanwaltskammer München, den Tagungsteilnehmern mithilfe mehrerer, teils durchaus unterhaltsamer Beispiele schmackhaft, welche Vorteile es den Beteiligten und dem Justizsystem bringen kann, wenn man zahlt und den Deckel zumacht.

Fast eine Beleidigung

Dass sich die Wertschätzung der aktuellen österreichischen Politik für die versammelten Spitzenvertreter der europäischen Advokatur in Grenzen hält, wurde gleich vier Mal demonstriert. Michael Häupl, Werner Feymann, Heinz Fischer und Wolfgang Brandstätter hatten zu den mit ihnen seit Wochen vereinbarten Empfangsterminen „keine Zeit“, waren einfach nicht vorhanden. „Macht schafft Recht?“ Offenbar werden die Rechtsanwälte dazu nicht übermäßig gebraucht.







CURIOSA aus Gesetz & Verwaltung

DER VERKEHR MIT DEM GERICHT

Im Verkehr der Gerichte mit inländischen Behörden, Ämtern und Anstalten haben überflüssige Höflichkeitsausdrücke wie „löblich“, „diensthöflich“ usw. wegzubleiben. Im Verkehr mit kirchlichen Stellen sind die üblichen Formen zu beachten.

(§ 51 Abs 1 Geschäftsordnung für die Gerichte, GeO, BGBl 264/51 idGF)

DER TOD DES BEAMTEN / RECHTSFOLGEN

„Stirbt ein Bediensteter während einer Dienstreise, so ist damit die Dienstreise beendet“

(Kommentar zum Bundesreisekostengesetz)

ZUM TRINKEN

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH sind als Getränke solche Flüssigkeiten anzusehen, die verkehrsbüblicherweise „zum Trinken“ – d.h. zum Stillen des Durstes oder zur Befriedigung eines geschmacklichen Bedürfnisses – verwendet werden

(VwGH 91/17/0064, vom 28.10.1994)

UNTERHALTSANSPRÜCHE

Eine getrennt lebende Ehefrau hat ihre Unterhaltsansprüche nicht dadurch verwirkt, weil sie dreimal mit einem Revolver (Kaliber 4mm) auf ihren Ehemann geschossen hat, wenn der Ehemann unmittelbar nach den Schüssen einen gelassenen Eindruck gemacht und sogar scherzend erklärt hat, dass er ein Projektil aus einer solch kleinkalibrigen Waffe mit den Zähnen auffange, was zeige, dass er den Vorfall nicht als gravierend angesehen habe.

(OLG Düsseldorf – Urteil vom 14.02.1993 Az 102/92)

KRISENPLAN

KRISENPLAN zur Bekämpfung der AFRIKANISCHEN PFERDEPEST in der Republik Österreich: Der Krisenplan zur Bekämpfung der Afrikanischen Pferdepest soll einen einheitlichen nationalen Rahmen für die Bekämpfung dieser hochkontagiösen und mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen einhergehenden Tierseuche darstellen.

Er enthält Verweise auf nationale Rechtsvorschriften und listet die notwendigen Einrichtungen (Krisenzentren) und die gebotenen Maßnahmen in gesetzlicher, finanzieller und personeller Hinsicht auf.

Das Ziel dieses Krisenplans ist die schnellstmögliche Überwindung der Krisensituation durch Einbeziehung aller Möglichkeiten und Ressourcen von Bund und Ländern zur Tilgung der Seuchenherde sowie zur Verhinderung einer Weiterverschleppung der Afrikanischen Pferdepest.

Der Plan soll unter Berücksichtigung neuen Wissens und gesammelter Erfahrungen bei Bedarf erneuert bzw. ergänzt werden.

Um auch zukünftig in Österreich alles nur Mögliche beizutragen, um sowohl wirtschaftliche Schäden als auch menschliches Leid im Falle von Ausbrüchen Afrikanischer Pferdepest so gering wie möglich zu halten und die Seuche so effizient wie möglich zu bekämpfen, entstand in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der lokalen Krisenzentren der Länder und Experten des nationalen Referenzlabors eine österreichweit einheitliche Arbeitsanleitung (operation manual), die detaillierte Anweisungen betreffend die Bekämpfungsmaßnahmen bei Verdacht oder Auftreten dieser Tierseuche enthält und dem nationalen Krisenplan beiliegt

(Bundesministerium für Gesundheit)

Gefunden von:

MANRED MATZKA

Jg. 1950, Dr. iur.
Universitätsassistent 1972-1975,
Verfassungsdienst Bundeskanzleramt 1980-1987,
Kabinettschef BM f. Inneres 1989,
Sektionschef BM f. Inneres 1993,
Leiter Sektion 1 (Präsidium) Bundeskanzleramt 1999.
Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze im juristischen und kulturellen Bereich.

MEINHARD RAUCHENSTEINER

Jg. 1970, Dr. phil.
Journalist, unter anderem für „Frankfurter Hefte“ oder „morgen“,
Pressesprecher Bundespräsident Fischer, seit 2007 Berater des Bundespräsidenten für Wissenschaft, Kunst und Kultur.
Buchautor „Das kleine ABC des Staatsbesuchs“.

THEODOR THANNER

Jg. 1960, Dr. iur.
Leiter der Rechtssektion im BM für Inneres, Führungspositionen im Bundeskanzleramt sowie im BM für Landesverteidigung, seit 2007 Generaldirektor für Wettbewerb.
Dr. Thanner ist unter anderem Mitglied des Datenschutzzrates und fachkundiger Laienrichter am Bundesverwaltungsgericht.

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)

Grafik & Produktion:

Othmar Graf
(graf@anwaltaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:

Dr. Elisabeth Rech,
Dr. Michael Auer,
Stephen M. Harnik N.Y.,
Dr. Eric Agstner,
Dr. Winfried Sattlegger,
Mag. Gerald Maier,
Mag. Constantin Eschböck,
Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: + 43/(0) 662/651 651,
Fax: DW -30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,
5300 Hallwang

Auflage: 30.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch



**FÜR EINE NEUE
GENERATION.**

NORTHCOTE.AT